Inhaltsverzeichnis

| Einle | itung | 5 |
|-------|--|----|
| 1. | Definitionen und Auslegung von Begriffen | 5 |
| 2. | Risikoanerkennung | 9 |
| 3. | Konto | 10 |
| Diens | stleitungen und Handel | 11 |
| 4. | Dienstleistungen | |
| 5. | Beratung und Empfehlungen | 11 |
| 6. | Aufträge und Anweisungen | 11 |
| 7. | Umgang und Mitteilungen | 13 |
| 8. | Vollmacht | 14 |
| 9. | Benutzer der Handelsplattform | 14 |
| 10. | Geldüberweisungen | 14 |
| 11. | Positionen – Ablehnung, Glattstellung und Roll-over | 16 |
| 12. | Preise, Irrtümer und Änderung der Bedingungen | 17 |
| 13. | Aggregierung und Aufteilung | 18 |
| 14. | Bedingungen für Kunden, die Gemeinschaftskonten nutzen | 18 |
| 15. | Inanspruchnahme von Liquiditätsgebern bei der Ausführung von Aufträgen oder Kontrakten | |
| 16. | Market Making | |
| 17. | Introducing Broker | |
| 18. | Abwicklung und Lieferung von Instrumenten | 20 |
| 19. | Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz | 21 |
| Verw | rahrungsdienstleistungen | 22 |
| 20. | Allgemeine Regelungen | 22 |
| 21. | Depoteffekten in Sammeldepots | 23 |
| 22. | Kapitalmassnahmen | 24 |
| Finar | nzielle Bedingungen | 25 |
| 23. | Provisionen, Gebühren und andere Kosten | 25 |
| 24. | Zinsen, Kontostand und Währungsumrechnungen | 27 |
| Marq | inanforderungen, Verpfändung, Vollstreckung, Verrechnung und Netting | 28 |
| 25. | Marginanforderungen und Marginpositionen | |
| 26. | Pfand und Vollstreckung | |
| 27. | Verrechnung und Netting | 30 |
| Gewä | ährleistung, Schadloshaltung und Verzug | |
| 28. | Gewährleistungen und Zusicherungen des Kunden | |
| 29. | Verzug und Rechtsmittel bei Verzug | |
| 30. | Entschädigung, Einschränkungen und Haftung | |
| | tiges | |
| 31. | Interessenkonflikte | |
| 32. | Bankkundengeheimnis, Datenschutz und Aufzeichnung von Gesprächen | |
| 33. | Nachrichtenlose Vermögen | |
| 34. | Änderungen dieser AGB | |
| 35. | Kündigung | |
| 36. | Auslagerung | |
| 37. | Streitigkeiten und Beschwerden | |
| 38. | Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit | |

| 39. | Status der Bedingungen, Länderanhänge, weitere anwendbare Geschäftskonditionen | 39 |
|-------|--|----|
| Länd | leranhang – Bulgarien | 41 |
| 1. | Ergänzungsklausel (zusätzliche Insolvenzereignisse) | 41 |
| 2. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | 41 |
| 3. | Anwendungsbereich | 4 |
| Länd | leranhang – Volksrepublik China | 41 |
| 1. | Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 | 41 |
| 2. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | 42 |
| 3. | Ersatz von Ziffer 38.2 | 42 |
| 4. | Anwendungsbereich | 43 |
| Länd | leranhang – Estland, Zypern, Libanon, Panama | 43 |
| 1. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | 43 |
| 2. | Anwendungsbereich | 43 |
| Länd | leranhang – Hongkong | 43 |
| 1. | Ersatz von Ziffer 27.5 | 43 |
| 2. | Ersatz von Ziffer 26.1 | 44 |
| 3. | Ergänzungsklausel (kein Nutzungsrecht) | 44 |
| 4. | Ergänzungsklausel (kein Ersatz der Sicherheiten ohne Zustimmung) | 44 |
| 5. | Ergänzungsklausel (Negativerklärung) | 44 |
| 6. | Ergänzungsklausel (Erlöse der Bareinlagen) | 44 |
| 7. | Anwendungsbereich | 44 |
| Länd | leranhang – Japan | 44 |
| 1. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | 45 |
| 2. | Ergänzungsklausel (Konsumkredit) | 45 |
| 3. | Ergänzungsklausel (Anwendung des japanischen Rechts) | 45 |
| 4. | Anwendungsbereich | 45 |
| Länd | leranhang – Jersey | 45 |
| 1. | Ergänzungsklausel (zusätzliches Insolvenzverfahrensereignis) | 45 |
| 2. | Anwendungsbereich | 46 |
| Länd | leranhang – Litauen | 46 |
| 1. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | 46 |
| 2. | Anwendungsbereich | 46 |
| Länd | leranhang – Luxembourg | 46 |
| 1. | Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 | |
| 2. | Anwendungsbereich | |
| l änd | leranhang – Mongolei | |
| 1. | Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 | |
| 2. | Ersatz von Ziffer 29.3 | |
| 3. | Ergänzungsklausel (MAD) | |
| 4. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung) | |
| 5. | Ersatz von Ziffer 38.2 | |
| 6. | Anwendungsbereich | |
| Länd | leranhang – Neuseeland | 49 |
| 1. | Ergänzungsklausel (Definition von «Staturory- Management-Ereignis») | |
| 2. | Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung bei einem Statutory-Management- Ereig | |
| 2 | Fraänzungsklausel (Gewährleistung und Zusicherung) | 50 |

| 4. | Anwendungsbereich | 50 |
|--------|--|-----|
| Länder | anhang – Polen | .50 |
| 1. | Ergänzungsklausel (Kündigung der Vereinbarung) | |
| 2. | Ergänzungsklausel (Finanzsicherheit) | 50 |
| 3. | Anwendungsbereich | 50 |

Einleitung

- 1. Definitionen und Auslegung von Begriffen
- 1.1 In diesen Geschäftsbedingungen (wie unten definiert) haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung und werden sowohl im Singular als auch im Plural angewendet, sofern vom Kontext nicht anders gefordert:
- 1.1.1 Abwicklungs-/Handelsbestätigung bezeichnet die Bestätigung der Lux-Markets, dass der Auftrag des Kunden ausgeführt ist und/oder der Kunde einen Kontrakt abgeschlossen hat.
- 1.1.2 AGB bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich Anhängen.
- 1.1.3 Anweisungsfrist bezeichnet die Frist, welche die Lux-Markets dem Kunden einräumt, um Anweisungen für eine Kapitalmassnahme zu erteilen. Die Anweisungsfrist kann von den Fristen abweichen, die im Prospekt oder in anderen Unterlagen mit Marktfristen festgelegt sind
- 1.1.4 API bezeichnet das Application Programming Interface zur Benutzung alternativer Handelsschnittstellen oder -plattformen.
- 1.1.5 Auftraggeber bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Gegenpartei eines Kontrakts fungiert.
- 1.1.6 Auftragsausführungsrichtlinie bezeichnet die Grund-sätze der Lux-Markets und der Lux-Markets A/S für die Ausführung von Kundenaufträgen, die auf der Website der Lux-Markets und der Lux-Markets Fund A/S abrufbar sind.
- 1.1.7 Aus dem Geld («out of the money») bedeutet in Bezug auf Put-Optionen, dass der Basispreis unter dem Marktpreis liegt, und in Bezug auf Call-Optionen, dass der Basispreis über dem Marktpreis liegt.
- 1.1.8 Aussergewöhnliche Marktbedingungen
 bezeichnet (unter anderem) (i) die Aussetzung
 oder Einstellung eines geregelten oder anderen
 Marktes; (ii) Störungen oder das Ausbleiben
 eines Ereignisses, einer Dienstleistung oder einer
 Information, auf das/die sich die Angebote und
 andere Preise der Lux-Markets beziehen, (iii) das
 Auftreten übermässiger Bewegung in einer
 Marginposition und/oder einem zugrunde
 liegenden Markt, (iv) die in Ziffer 12.4(i) oder
 Ziffer 12.5(i) beschriebenen Situationen und/oder
 (v) die berechtigte Erwartung der Lux-Markets,

- dass ein in den Ziffern (i) bis (iv) dieser Definition genanntes Ereignis eintreten könnte.
- 1.9 Besicherte Verbindlichkeiten umfassen alle in den Absätzen (a) bis einschliesslich (d) genannten Punkte im Zusammenhang mit diesen AGB, einem Kontrakt, einer Marginposition oder anderweitig:
 - sämtliche Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Lux-Markets oder jedem anderen Mitglied der Lux-Markets Gruppe, einschliesslich des Anspruchs auf Barzahlung oder Lieferung von Instrumenten;
 - b) sämtliche Sollsalden auf allen Konten;
 - sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Lux-Markets und der Lux-Markets Gruppe (ob tatsächlich, bedingt oder in irgendeiner anderen Form); und
 - d) sämtliche Verluste, Abgaben, Kosten, Aufwendungen und sonstigen geschuldeten Beträge (gegenwärtige, künftige, bedingte oder sonstige, darunter auch angemessene
 - Rechtsanwaltskosten), die der Lux-Markets oder der Lux-Markets Gruppe infolge der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und/ oder in Verbindung mit dem Schutz, der Wahrung oder der Durchsetzung ihrer Rechte unter Umständen entstehen.
- 1.1.10 **Best Execution Pflichten** bezeichnet die

 Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung,
 wie in der jeweiligen

 Auftragsausführungsrichtlinie beschrieben.
- 1.1.11 CFD-Kontrakt oder CFD bezeichnet ein Differenzgeschäft, das sich auf Schwankungen des Niveaus, des Preises oder des Wertes des relevanten Instruments bezieht.
- 1.1.12 Depoteffekten bezeichnet von der Lux-Markets (oder einer ihrer Depotbanken) verwahrte Buchund Nichtbucheffekten, darunter Aktien, Anleihen, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und ähnliche Instrumente, die nicht auf Margin gehandelt werden.
- 1.1.13 Dienstleistungen bezeichnet die Dienste und Produkte, welche die Lux-Markets ihren Kunden zu dem jeweiligen Zeitpunkt anbietet.
- 1.1.14 **Emittent** bezeichnet ein Unternehmen, das seinen eingetragenen Sitz in einem EU-

Mitgliedsstaat hat und dessen Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, der sich in einem EU- Mitgliedsstaat befindet oder dort betrieben wird.

- 1.1.15 Ereignis der höheren Gewalt bezeichnet unter anderem jedes aussergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignis ausserhalb der Kontrolle der Lux-Markets, einschliesslich technischer Schwierigkeiten, etwa Telekommunikationsfehler oder -ausfall, Ausfall öffentlicher Dienste, erklärter oder bevorstehender Kriege, Revolte, Unruhen, Naturkatastrophen, Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften, behördliche Massnahmen, Streik, Aussperrungen, Boykott oder Blockaden (unabhängig davon, ob die Lux-Markets Partei des Konflikts ist), selbst wenn nur ein Teil der Funktionen der Lux-Markets von solchen Ereignissen betroffen ist.
- 1.1.16 **FinFraG** bezeichnet das Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seine Ausführungsverordnungen.
- 1.1.17 FIFO-Prinzip («FIFO» steht für First In, First Out) bedeutet, dass die Lux-Markets im Regelfall den ältesten Kontrakt zuerst schliesst, sollten ein oder mehrere Kontrakte mit denselben Merkmalen geschlossen werden.
- 1.1.18 Gemeinschaftskonto bezeichnet ein Konto, das von zwei oder mehr Kunden geführt wird, die einzeln darüber verfügen können.
- 1.1.19 Gemeinschaftskontoinhaber bezeichnet einen Kunden, der zusammen mit einem oder mehreren Kunden ein Gemeinschaftskonto führt und über ein solches verfügt.
- 1.1.20 Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 2 lit. a Ziff. 1 und 2 FinfraG und jede(s) ähnliche schweizerische oder ausländische multilaterale Handelssystem oder Börse.
- 1.1.21 Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in der Schweiz für den Geschäftsverkehr (und nicht ausschliesslich für das Internet-Banking) geöffnet sind.
- 1.1.22 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten bezeichnet (i) die von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierten Verhaltensregeln für Effektenhändler, (ii) die derzeitigen Grundsätze der Lux-Markets für

- 1.1.23 den Umgang mit Interessenkonflikten und (iii) (ausschliesslich in Bezug auf die Lux-Markets A/S) die derzeitigen Grundsätze der Lux-Markets A/S für den Umgang mit Interessenkonflikten, die alle auf der Website der Lux-Markets oder der Website der Lux-Markets A/S verfügbar sind.
- 1.1.24 Handelsplattform bezeichnet jede Online-Handelsplattform, die von der Lux-Markets gestützt auf diese AGB zur Verfügung gestellt wird.
- 1.1.25 **Handelsplatz** bezeichnet einen Handelsplatz im Sinne von Art. 26 lit. a FinfraG oder einen vergleichbaren ausländischen Handelsplatz.
- 1.1.26 Instrument bezeichnet ein finanzielles oder anderes Instrument, das entweder OTC oder an einem geregelten oder anderweitigen Markt gehandelt wird, darunter Aktien, Anleihen und andere Schuldinstrumente (einschliesslich jener Schuldinstrumente, die von Regierungen und öffentlichen Behörden begeben werden), Anlage- und andere Investmentfonds, Währungen, Waren, Zinssätze, Indizes, Spot-Geschäfte und Derivate (einschliesslich Optionskontrakte, Futures, CFDs, Terminkontrakte, Warrants und anderer Kontrakte, einschliesslich Depoteffekten).
- 1.1.27 Introducing Broker bezeichnet eine finanzielle Institution oder ein sonstiges Unternehmen, das von der Lux-Markets und/oder Kunden eine Vergütung erhält für die Vermittlung von Kunden an die Lux-Markets und/oder die Beratung dieser Kunden und/oder die Ausführung von Transaktionen dieser Kunden durch die Lux-Markets .
- 1.1.28 Insiderinformation bezeichnet nichtöffentliche Informationen, die wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf den Kurs eines Instrumentes haben werden, sollten diese öffentlich gemacht werden.
- 1.1.29 Insolvenzverfahren bedeutet Auflösung (mit Ausnahme der Abwicklung im Rahmen einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion), Konkurs, Vergleichsverhandlungen, Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren betreffend den Nachlass eines verstorbenen Kunden, Umschuldung sowie sämtliche anderen schweizerischen oder ausländischen Liquidations- und Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit des Kunden, einschliesslich (i) Fällen, in denen unter Mitwirkung von Verwaltungsbehörden oder

gerichtlichen Stellen Vermögenswerte und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Gesellschaftern verteilt werden; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder ähnliche Massnahmen abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob das Verfahren infolge der Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird oder nicht oder ob es freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird, (ii) von einer Verwaltungsbehörde oder gerichtlichen Stelle Massnahmen, welche auf die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der finanziellen Lage abzielen und die Rechte Dritter beeinflussen, darunter Zahlungseinstellung, Einstellung von Zwangsmassnahmen oder Wertberichtigung der Forderung, und (iii) Fällen, in denen der Kunde dagegen ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet hat, in dessen Verlauf alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte von einem Gerichtsvollzieher beschlagnahmt werden

- 1.1.30 Im Geld («in the money») bedeutet in Bezug auf Put- Optionen, dass der Basispreis über dem Marktpreis liegt, und in Bezug auf Call-Optionen, dass der Basispreis unter dem Marktpreis liegt.
- 1.1.31 Kapitalmassnahmen bezeichnet Unternehmensereignisse, die den Aktienkurs des Unternehmens beeinflussen können. Kapitalmassnahmen beinhalten z.B. die Ausgabe von Aktien und Bezugsrechten, die Einstellung der Börsennotierung, Fusionen und Spaltungen, Umwandlungen, Aktiensplits, Verkäufe und Dividenden.
- 1.1.32 **Konto** bezeichnet ein Konto des Kunden bei der Lux-Markets in einer Basiswährung und beinhaltet alle Unterkonten in anderen Währungseinheiten.
- 1.1.33 Kontoauszug bezeichnet eine regelmässig erstellte Übersicht aller Transaktionen, die auf das Konto ein- oder von diesem abgebucht werden.
- 1.1.34 Kontowert ist der Kontowert, wie er in der Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle festgelegt ist und welcher die Grundlage für die Berechnung der Zinsen auf Unterkonten bildet.
- 1.1.35 Kontrakt bezeichnet jeden mündlichen oder schriftlichen Vertrag zwischen der Lux-Markets und dem Kunden über den Kauf oder Verkauf eines Instruments oder mit Bezug zu einem Instrument und jede andere diesbezügliche Transaktion zwischen dem Kunden und der Lux-Markets , einschliesslich Marginpositionen.

- 1.1.36 **Kunde** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, welche ein Kunde der Lux-Markets ist.
- 1.1.37 **Limit-Auftrag** bbezeichnet einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge zu einem bestimmten Preislimit oder besser. Im Übrigen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, anerkennt und ist sich bewusst, dass bei Limit-Aufträgen keine Gewähr für deren Ausführung zum vorgegebenen Preis oder Betrag besteht, sofern dies von der Lux-Markets nicht ausdrücklich für den spezifischen Auftrag bestätigt wurde.
- 1.1.38 Liquiditätsgeber bezeichnet eine Bank, einen Vermittler und/ oder einen Handelsplatz, über die/den die Lux-Markets ihre Kontrakte mit Kunden decken oder absichern oder Wertpapiere der Kunden verwahren kann oder mit denen die Lux-Markets hinsichtlich der Transaktionen ihrer Kunden anderweitig zu tun hat.
- 1.1.39 Marginanforderungen bezeichnet die jeweils gemäss Ziffer 25 anwendbaren Marginanforderungen.
- 1.1.40 **Marginposition** bezeichnet einen eröffneten, aufrechterhaltenen und auf der Hinterlegung von Sicherheiten basierten Kontrakt, der zu jeder Zeit die Marginanforderungen erfüllen muss.
- 1.1.41 Market Maker bezeichnet eine Person, die organisiert, kontinuierlich und systematisch auf eigene Rechnung auf der Grundlage des eigenen Kapitals zu jenen Preisen handelt, die vom Market Maker in Bezug auf Instrumente definiert sind und somit einen Markt für solche Instrumente zur Verfügung stellt.
- 1.1.42 Marktregeln bezeichnet die jeweils geltenden Vorschriften, Regulierungen und Praktiken für einen geregelten Markt, eine Clearingstelle oder eine sonstige Organisation oder einen sonstigen Markt, der/die an dem Abschluss, der Ausführung, den Bedingungen oder der Abwicklung eines Instruments beteiligt oder anderweitig dafür relevant ist und der/ die an der Ausübung einer Befugnis oder eines Rechts beteiligt oder dafür relevant ist, welche(s) einem solchen geregelten Markt, einer solchen Clearingstelle oder einer sonstigen Organisation oder einem sonstigen Markt zugewiesen ist.
- 1.1.43 **Marktverhaltensregeln** bezeichnet die Broschüre «Marktverhaltensregeln», die auf der Website der Lux-Markets verfügbar ist.

- 1.1.44 Nettofreies Eigenkapital ('net free equity') bezeichnet das nettofreie Eigenkapital, wie es in der Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle festgelegt ist und welches die Grundlage für die Berechnung der Zinsen auf dem Hauptkonto bildet.
- 1.1.45 Notierte Option bezeichnet einen Optionskontrakt zwischen der Lux-Markets und dem Kunden, dessen Bedingungen identisch mit denen einer Referenzoption sind.
- 1.1.46 Notiertes Derivat bezeichnet einen Derivatkontrakt (einschliesslich einer notierten Option) zwischen der Lux-Markets und einem Kunden, dessen Bedingungen identisch mit denen eines Referenzderivats sind.
- 1.1.47 Notierter Derivatkontrahent bezeichnet einen Liquiditätsgeber, der (i) mit der Lux-Markets einen mit dem notierten Derivat identischen Kontrakt abschliesst und der (ii) das damit verbundene Referenzderivat entweder selbst oder durch Dritte eingeht.
- 1.1.48 Organisiertes Handelssystem bedeutet ein organisiertes Handelssystem gemäss Art. 42 FinfraG oder ein ähnliches ausländisches organisiertes Handelssystem.
- 1.1.49 OTC (Over the Counter) bezeichnet den Handel mit Titeln, die nicht an einem geregelten oder sonstigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.
- 1.1.50 Parteien bezeichnet die Lux-Markets und den Kunden
- 1.1.51 Provisionen und Gebühren bezeichnet jene Provisionen und Gebühren, welche die Kunden gemäss Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle an die Lux-Markets zu entrichten haben.
- 1.1.52 **Referenzderivat** bezeichnet einen an einem geregelten Markt oder sonstigen Markt gehandelten Derivatkontrakt, der (i) mit dem zugehörigen notierten Derivat und (ii) jedem anderen von der Lux-Markets mit einem notierten Derivatkontrahenten eingegangenen Kontrakt hinsichtlich des notierten Derivats identisch ist.
- 1.1.53 Referenzoption bezeichnet eine an einem geregelten Markt oder sonstigen Markt gehandelte Option, die identisch ist mit (i) der zugehörigen notierten Option und (ii) jedem anderen Kontrakt, den die Lux-Markets mit einem

- Liquiditätsgeber hinsichtlich der notierten Option eingegangen ist.
- 1.1.54 Lux-Markets bezeichnet die Lux-Markets (Schweiz) AG, Beethovenstrasse 33, 8002 Zürich, Schweiz.
- 1.1.55 Lux-Markets A/S bezeichnet die Lux-Markets A/S, Philip Heymans Allé 15, 2900 Hellerup, Dänemark.
- 1.1.56 Lux-Markets Gruppe bezeichnet alle Rechtseinheiten, einschliesslich Hauptsitz, Filialen, Tochtergesellschaften, Repräsentationsbüros und aller anderen Rechtseinheiten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Lux-Markets Gruppe gehören. Informationen hierzu können auf der Website der Lux-Markets A/S abgerufen werden.
- 1.1.57 Shareholder Rights Facilitation Policy bezeichnet die geltende Richtlinie der Lux-Markets zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte durch den Kunden, die auf der Website der Lux-Markets verfügbar ist www. home. Lux-Markets /en-ch.
- 1.1.58 SEPA (Single Euro Payments Area) bezeichnet die Zahlungsintegrationsinitiative der Europäischen Union zur Vereinfachung von Banküberweisungen in Euro.
- 1.1.59 Sicherheit bezeichnet jedes gegenüber der Lux-Markets gemäss Ziffer 26.1 verpfändete Vermögen.
- 1.1.60 SRD II bezeichnet die EU-Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsenkotierten Gesellschaften und weiter die EU-Richtlinie 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG hinsichtlich der Förderung eines langfristigen Engagements der Aktionäre.
- 1.1.61 **Stopp-Auftrag** bezeichnet einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf, sobald der Preis ein bestimmtes Niveau erreicht hat. Im Übrigen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, anerkennt und ist sich bewusst, dass bei Stopp-Aufträgen keine Gewähr für deren Ausführung zum vorgegebenen Preis oder Betrag besteht, sofern dies von der Lux-Markets nicht ausdrücklich für den spezifischen Auftrag bestätigt wurde.
- 1.1.62 **Tick** bezeichnet den Mindestbetrag, um den der Preis oder der Wert eines Instruments gemäss den Marktregeln des relevanten geregelten Marktes schwanken kann.
- 1.1.63 **Transaktionsregister** bezeichnet ein gemäss FinfraG eingetragenes und nach eigenem

Ermessen von der Lux-Markets gewähltes Register.

- 1.1.64 Verbundene Aufträge bezeichnet die Anweisung eines Kunden, nach der eine Position, einschliesslich Limit-Aufträgen und Stopp-Aufträgen, nur dann zu schliessen ist, wenn ein bestimmtes Preisniveau erreicht ist.
- 1.1.65 Verbundene Rechte bezeichnet alle auf die Sicherheiten bezogenen Rechte, darunter (i) alle Erlöse, Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen in bar oder Sachleistungen, die im Zusammenhang mit den Sicherheiten geleistet werden müssen, (ii) alle im Zusammenhang mit den Sicherheiten angebotenen, ausgetauschten oder anfallenden Zuteilungen, Angebote, Rechte, Nutzen und Vorteile und (iii) alle Verwaltungsrechte, einschliesslich der Wahlrechte.
- 1.1.66 **Vermögen** bezeichnet (i) alles Bargeld, (ii) alle Instrumente, (iii) den Wert aller ausstehenden Kontrakte des Kunden, (iv) jede von der Lux-Markets akzeptierte Garantie oder Bürgschaft gemäss Ziffer 25.6 und (v) alle anderen Vermögenswerte des Kunden (auf jeden Fall [i] bis einschliesslich [v]), die bei der Lux-Markets oder jeder anderen Rechtseinheit der Lux-Markets Gruppe hinterlegt oder in deren Besitz sind oder unter deren Kontrolle stehen.
- 1.1.67 Vermittlungsgebühren, Kosten und
 Margintabelle bezeichnet die von der Lux-Markets
 festgelegten und dem Kunden mitgeteilten
 Provisionen und Gebühren,
 Marginanforderungen, Zinsen und anderen
 Sätze, die jederzeit auf Dienstleistungen
 anwendbar und auf der Website der Lux-Markets
 abrufbar sind.
- 1.1.68 **Vermögensübersicht** bezeichnet die Übersicht über die im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente, die offenen Positionen, die Vermögenswerte, die Liquidität usw. des Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 1.1.69 Verpfändung bezeichnet das Pfandrecht und das Recht zur Verpfändung von Sicherheiten zugunsten der Lux-Markets, wie in Ziffer 26 dargelegt.
- 1.1.70 Vertreter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine Transaktion stellvertretend für eine andere natürliche oder juristische Person in seinem Namen durchführt.

- 1.1.71 **Verzugsereignis** hat die in Ziffer 29.3 definierte Bedeutung.
- 1.1.72 Website der Lux-Markets bezeichnet die Website der Lux-Markets www. (für Deutsch), www.home. Lux-Markets /en-ch (für Englisch) und www. home. Lux-Markets /fr-ch (für Französisch).
- 1.1.73 Website der Lux-Markets A/S bezeichnet die Website der Lux-Markets A/S www.home. Lux-Markets .
- 1.2 In diesen AGB schliesst jede Bezugnahme auf eine Person eine Privatperson, eine Gesellschaft, ein Unternehmen, eine Unternehmenseinheit, einen Staat oder eine staatliche Behörde, jede andere juristische Person oder jede (nicht rechtsfähige) Vereinigung, jeden Trust, jedes Joint Venture, jedes Konsortium oder jede Gesellschaft (ob mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit ein.
- 1.3 Die Überschriften in diesen AGB dienen lediglich als Referenz und beeinflussen weder den Inhalt noch die Auslegung dieser AGB.
- 1.4 In diesen AGB enthaltene Bezugnahmen auf ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Satzung, eine Regulierung oder einen Erlass beinhalten immer auch einen Verweis auf ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Satzung, eine Regulierung oder einen Erlass in seiner/ihrer jeweils gültigen Fassung.

Risikoanerkennung

- 2.1 Der Kunde versteht, nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass:
 - a) Marginpositionen hochspekulativ sind, ein extremes Risiko beinhalten können und sich nur für Personen eignen, die das Risiko eines Verlustes in Kauf nehmen, der ihre Sicherheiten bei der Lux-Markets übersteigt;
 - b) Preisänderungen des Basisinstruments aufgrund der geringen Sicherheitsleistung, die häufig im Zusammenhang mit Marginpositionen gefordert wird, erhebliche Verluste verursachen können, welche die vom Kunden vorgenommene Investition und die von ihm bei der Lux-Markets gestellte Sicherheitsleistung zuweilen in wesentlichem Masse übersteigen;
 - er, sofern er die Lux-Markets mit dem Abschluss eines Kontrakts oder Kauf eines Instruments beauftragt oder eine diesbezügliche Anweisung erteilt, die

ausschliessliche Haftung und das ausschliessliche Risiko für jegliche mit dem Kontrakt oder dem Instrument einhergehenden Gewinne oder Verluste trägt:

- d) die Lux-Markets keine laufende automatische oder manuelle Überwachung der vom Kunden geschlossenen Transaktionen vornimmt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Die Lux-Markets haftet somit nicht, wenn sich die Transaktionen des Kunden anders als von diesem erwartet beziehungsweise zu seinen Ungunsten entwickeln; für ihn geltende Gesetze verstossen könnten. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die Risiken im Zusammenhang mit solchen ausländischen Rechtsvorschriften zu informieren, und übernimmt die alleinige Haftung. Die Lux-Markets lehnt jegliche Haftung für etwaige Verstösse gegen ausländische Gesetze im Zusammenhang mit der Nutzung der Handelsplattform oder der Dienstleistung durch den Kunden aus dem Ausland ausdrücklich und vollständig ab.
- e) Investitionen Risiken beinhalten und ihm keine anderweitigen Zusicherungen, Gewinnversprechungen oder ähnlichen Zusagen seitens der Lux-Markets, eines Unternehmens der Lux-Markets Gruppe, eines Introducing Broker, eines externen Managers oder eines ihrer Vertreter gemacht wurden; und
- f) der Zugang zum Konto über das Internet und die Nutzung der Leistungen der Lux-Markets aus dem Ausland gegen ausländische, auf den Kunden anwendbare Gesetze verstossen könnten. Es obliegt dem Kunden, sich hierüber selber zu informieren und er trägt alleine die Verantwortung bezüglich der sich aus ausländischem Recht ergebenden Risiken. Jegliche Verantwortung der Lux-Markets aus allfälligen Verletzungen von ausländischen Gesetzen durch die Nutzung der Handelsplattform oder der Dienstleistungen durch den Kunden aus dem Ausland ist ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.
- 2.2 Der Kunde nimmt die ihm von der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Verfügung gestellten Informationen über die «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie die «Risiko- Offenlegungserklärung für

Margin-Produkte einschliesslich CFDs» der Lux-Markets , die ihn über die Transaktionen und Investitionen informieren, die mit besonderen Risiken verbunden sein können, zur Kenntnis. Diese Dokumente und weitere Informationspapiere stehen auf der Website der Lux-Markets zur Verfügung.

3. Konto

- 3.1 Der Kunde besitzt ein Konto bei der Lux-Markets, um darüber Kontrakte in Bezug auf Instrumente abzuschliessen. Zahlungstransaktionen dürfen ausschliesslich zu Handelszwecken über dieses Konto erfolgen. Das Konto wird nicht für allgemeine Zahlungsdienste verwendet.
- 3.2 Auf der Website der Lux-Markets sind die Arten von Kontrakten aufgeführt, die der Kunde abschliessen kann, sowie die Arten von Instrumenten, die er erwerben oder verkaufen kann. Die Lux-Markets behält sich das Recht vor, die Kontrakte und Instrumente jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.
- 3.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle geeigneten Massnahmen zur Wahrung der Rechte aus den Kontrakten und Instrumenten zu ergreifen.
- 3.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass (i) alle Mittel, die in einer Währung eingehen, für die der Kunde kein Unterkonto besitzt, automatisch von der Lux-Markets in die Basiswährung des Kundenkontos umgerechnet werden, oder (ii) alle Mittel, die in einer anderen Währung eingehen als jener, in der das zugehörige Wertpapier, oder Produkt oder der zugehörige Kontrakt usw. erworben wurde, automatisch von der Lux-Markets in die Währung umgerechnet werden, in der das Wertpapier, das Produkt, der Kontrakt usw. erworben wurde.
- 3.5 Die Umrechnung erfolgt gemäss dem Wechselkurs, der an dem Tag und Zeitpunkt gültig ist, an dem der Lux-Markets die Mittel zur Verfügung stehen. Auf vorherige Anfrage des Kunden kann die Lux-Markets ein Unterkonto in der Währung zukünftiger Zahlungseingänge eröffnen. In bestimmten Fällen behält sich die Lux-Markets das Recht vor, ein solches Unterkonto für den Kunden nach eigenem Ermessen zu eröffnen.

Dienstleitungen und Handel

4. Dienstleistungen

- 4.1 Allgemeine Informationen über die Lux-Markets, einschließlich der vom Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) vorgeschriebenen Informationen, können jederzeit auf der Website der Lux-Markets abgerufen werden.
- 4.2 Die Lux-Markets bietet eine Vielzahl von Banking-, Investitions- und Handelsdienstleistungen an. Soweit nicht anderweitig schriftlich ausdrücklich vereinbart, unterliegen alle für den Kunden von der Lux-Markets erbrachten Dienstleistungen diesen AGB.
- 4.3 Die Lux-Markets wird bei Transaktionen an geregelten Märkten als Kommissionär und im Rahmen von Transaktionen mit Devisen, CFDs und anderen OTC- Instrumenten als Auftraggeber fungieren. Die Lux-Markets kann nach eigenem Ermessen alle Kontrakte bei einer Rechtseinheit der Lux-Markets Gruppe decken oder absichern, welche im Gegenzug ihre Kontrakte bei Liquiditätsgebern absichert. Der Kunde kann keinen Rückgriff auf eine andere Rechtseinheit der Lux-Markets Gruppe (ausser der Lux-Markets) oder einen Liquiditätsgeber nehmen.
- 4.4 Die Lux-Markets hat das Recht, den Kunden hinsichtlich aller Kontrakte als Auftraggeber zu betrachten, selbst wenn der Kunde im Zuge seiner Vereinbarungen mit Dritten, die keine Kunden der Lux-Markets sind, als Vertreter für diese Dritten fungiert, ungeachtet dessen, ob der Kunde die Lux-Markets über die Vereinbarung und/oder jene Dritte in Kenntnis gesetzt hat.
- 4.5 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser AGB hat die Lux-Markets im Zuge der Erbringung ihrer Dienstleistungen das Recht, jegliche als notwendig und angemessen erachteten Massnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die Marktregeln, Entscheidungen von und Vereinbarungen mit geregelten oder anderen Märkten, Liquiditätsgebern oder öffentlichen Behörden und/oder geltendes schweizerisches oder ausländisches Recht befolgt werden.

5. Beratung und Empfehlungen

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, bietet die Lux-Market 2.2 dem Kunden ausschliesslich Execution-Only-Dienstleistungen an. Die Lux-Markets ist nicht verpflichtet, individuelle Beratung, Überwachung,

- Informationen oder Empfehlungen hinsichtlich eines Instruments oder einer Dienstleistung anzubieten.
- 5.2 Sollte die Lux-Markets dem Kunden Beratungen erteilen oder Informationen oder Empfehlungen abgeben, macht sie keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen und ist nicht verantwortlich für die Rentabilität, die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Eignung solcher Beratungen, Informationen oder Empfehlungen, sofern die Lux-Markets nicht grob fahrlässig gehandelt hat und somit gemäss diesen AGB haftbar ist.
- 5.3 Die Lux-Markets bietet dem Kunden keine Rechtsoder Steuerberatung an. Sie legt dem Kunden nahe, bei seinem Finanzberater, Wirtschaftsprüfer und/ oder Rechtsbeistand eine unabhängige Beratung hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Dienstleistungen einzuholen.
- 5.4 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass (i) von der Lux-Markets bereitgestellte Empfehlungen und Informationen weder ein Angebot zum Abschluss von Kontrakten noch ein Kauf- oder Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Unterbreitung eines Kauf- oder Verkaufsangebots für ein Instrument darstellen und (ii) derartige Empfehlungen und Informationen eventuell allein die Auffassung des Maklers widerspiegeln, obwohl sie aus Quellen stammen, welche die Lux-Markets als zuverlässig erachtet, und (iii) die bereitgestellten Informationen unvollständig und nicht verifiziert und/oder nicht verifizierbar sein können.

6. Aufträge und Anweisungen

- 6.1 Der Kunde kann der Lux-Markets jederzeit
 Anweisungen und Aufträge in der Form und über
 die Medien erteilen, die von der Lux-Markets
 festgelegt wurden. Sollte der Kunde einen
 Auftrag über einen anderen Kanal als die
 Handelsplattform erteilen, überprüft die Lux-Markets
 die Grundlage des entsprechenden
 Auftrags vor der Verarbeitung manuell, was
 voraussichtlich zu einer verlängerten
 Bearbeitungszeit führt. Telefonisch erteilte
 Aufträge können höheren Gebühren unterliegen
 als über die Handelsplattform erteilte Aufträge.
 - Die Anweisungen und Aufträge des Kunden sind für diesen ab jenem Zeitpunkt bindend, an dem sie bei der Lux-Markets eingegangen sind. Sollte der Kunde eine noch nicht ausgeführte

Anweisung oder einen Auftrag an die Lux-Markets annullieren wollen, so kann er von der Lux-Markets die Stornierung verlangen, wozu die Lux-Markets jedoch nicht verpflichtet ist. Die Stornierung eines Auftrags kann über die Handelsplattform oder telefonisch bei der Lux-Markets verlangt werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Stornierung von Aufträgen, die infolge Nichterfüllung der Marginanforderung erteilt wurden: Sie können nur telefonisch bei der Lux-Markets annulliert werden. Eine Anweisung oder ein 6.6 Auftrag gilt so lange als nicht storniert, bis der Kunde von der Lux-Markets eine schriftliche Bestätigung über die Stornierung erhalten hat.

- 6.3 Die Anweisungen und Aufträge des Kunden sind für die Lux-Markets erst nach der Annahme verbindlich. Ein Kontrakt oder eine sonstige Transaktion ist erst dann bindend, wenn die Lux-Markets ihn/sie als ausgeführt registriert und dies dem Kunden in einer Abwicklungs-/Handelsbestätigung gemäss Ziffer 12 bestätigt hat. Im Falle eines Verzugsereignisses behält sich die Lux-Markets das Recht vor, den Nettobetrag zu berechnen, den jede Partei nach diesen AGB zu leisten hat, ungeachtet der Erstellung einer Abwicklungs-/Handelsbestätigung.
- 6.4 Ausschliesslich die dem Kunden zugestellte Abwicklungs-/Handelsbestätigung gilt als Bestätigung der Lux-Markets, dass diese einen Kontrakt oder Auftrag ausgeführt hat. Eine Bestätigung durch die Handelsplattform selbst während der Übertragung der Aufträge durch den Kunden über die Handelsplattform gilt nicht als Ausführungsbestätigung für einen Kontrakt oder Auftrag.
- 6.5 Falls der Kunde nach seinem Dafürhalten eine
 Anweisung oder einen Auftrag erteilt, aber keine
 Abwicklungs-/Handelsbestätigung erhalten hat,
 6.8
 muss er unverzüglich Kontakt mit der Lux-Markets
 aufnehmen. Andernfalls kann die Anweisung
 oder der Auftrag nach freiem Ermessen der Lux-Markets
 als nicht vorhanden gelten, selbst wenn
 sie/er bei der Lux-Markets eingegangen ist.
 - (i) Die Lux-Markets bearbeitet Anweisungen und Aufträge gemäss ihrer Auftragsausführungsrichtlinie und anwendbarem Recht. Wenn nach dem Ermessen der Lux-Meirler Anweisung oder ein Auftrag des Kunden nicht in einem angemessenen Zeitrahmen durchführbar ist, kann die Lux-Markets (i) die Ausführung dieser Anweisung oder dieses Auftrags aufschieben,

bis diese(r) nach vernünftigem Ermessen der Lux-Markets durchführbar ist, und/oder (ii) dem Kunden mitteilen, dass die Lux-Markets diese Anweisung oder diesen Auftrag nicht ausführen wird. Die Lux-Markets kann jeden Auftrag für ein Instrument annullieren, das vom Handel ausgesetzt ist oder an dem relevanten Markt in die Beobachtungsliste aufgenommen wurde.

Die Lux-Markets hat die Auftragsabwicklung an die Lux-Markets A/S, ihre Konzerngesellschaften und teilweise an Dritte delegiert und ausgelagert, wie unten in Ziffer 36 dargelegt. Infolgedessen übernimmt die Lux-Markets A/S die Pflicht, die Handelspartner (Makler) und Gegenparteien sorgfältig auszuwählen. Die Lux-Markets A/Srd Anweisungen oder Aufträge gemäss ihrer Auftragsausführungsrichtlinie ausführen. Die Lux-Markets unterstützt verschiedene Auftragsarten, die in der Auftragsausführungsrichtlinie der Lux-Markets A/S beschrieben sind und dementsprechend ausgeführt werden. Zur Klarstellung sei hier vermerkt, dass die Ausführung von Limit-Aufträgen und Stopp- Aufträgen zu dem vom Kunden angegebenen Preis oder Betrag nicht garantiert wird, sondern diese in Übereinstimmung mit der jeweils anwendbaren Auftragsausführungsrichtlinie der Lux-Markets oder der Lux-Markets A/S ausgeführt werden, sofern kein Verzugsereignis seitens des Kunden eingetreten ist.

- 6.7 Der Kunde ist für (i) alle Aufträge und Anweisungen, (ii) die Richtigkeit aller in seinem Namen über das Internet gesendeten Informationen sowie (iii) Passwörter und sonstige persönliche Legitimationsmittel, die zu seiner Identifizierung dienen, verantwortlich.
 - Die Lux-Markets kann die Ausführung jeglicher Anweisungen des Kunden oder einer von ihm autorisierten Person verweigern, sofern sie vernünftigerweise annehmen muss, dass ein weisungsgemässes Handeln wie in der erteilten Anweisung beschrieben gegen Marktregeln, Marktusancen, Vereinbarungen mit Dritten, Anweisungen der schweizerischen oder ausländischen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen und/ oder schweizerisches Recht, darunter Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche, zu den Steuerpflichten und zum Insiderhandel, verstösst. Darüber hinaus hat die Lux-Markets die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, die

- Ausführung zu verweigern, wenn ein solches weisungsgemässes Handeln nach Ermessen der Lux-Markets die wirtschaftliche Solidität des Kunden und/ oder der Lux-Markets gefährdet.
- 6.9 Der Kunde bestätigt, dass er sich der Risiken bewusst ist, die mit der Benutzung der Kommunikationsmethoden verbunden sind, insbesondere jener Risiken, die aus der Ausführung, Nichtausführung, aus verspäteter oder falscher Ausführung, Unklarheiten oder Missverständnissen zum Übermittlungszeitpunkt der Anweisungen an die Lux-Markets oder der unsachgemässen Anwendung der Legitimationsmethoden gegenüber der Lux-Markets resultieren. Der Kunde erkennt an und erklärt hiermit, dass er die Verantwortung für alle daraus resultierenden Konsequenzen übernimmt. Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis und 7.5 stimmt zu, dass die Lux-Markets keine Haftung übernimmt, wenn sie die Ausführung von Aufträgen ablehnt, die von einer Person erteilt wurden, deren Identität nach Ansicht der Lux-Markets nicht ausreichend geprüft worden ist. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Identifizierung entstehen, sofern die Lux-Markets bei der Prüfung der Identität des Kunden die übliche Sorgfaltspflicht ausgeübt hat.

7. **Umgang und Mitteilungen**

- 7.1 Der Kunde kann über die Handelsplattform Berichte über Handelsaktivitäten, Kontostände, Kontoauszüge und die Vermögensübersicht ausdrucken.
- 7.2 In der Regel werden die Vermögensübersicht und der Kontoauszug während der Öffnungszeiten der Lux-Markets aktualisiert. Der Kunde akzeptiert, dass die Kontoauszüge und die Vermögensübersicht nur auf Anfrage in gedruckter Form erhältlich sind.
- 7.3 Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung, welche die Lux-Markets dem Kunden zustellt, einschliesslich Kontoauszügen und Abwicklungs-/ Handelsbestätigungen, kann nach Ermessen der Lux-Markets in elektronischer Form per E-Mail oder per Anzeige auf der Vermögensübersicht des Kunden auf der Handelsplattform an den Kunden übermittelt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde, der Lux-Markets eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Lux-Markets über die gemachten Angaben auf dem Laufenden zu halten, insbesondere in Bezug auf Name, Anschrift, E-Mail- Adresse, Telefonnummer.

- 7.4 Eine E-Mail oder ein auf dem Postweg versendeter Brief gilt als dem Kunden zugestellt, wenn die Lux-Markets die E-Mail oder den Brief an die letzte vom Kunden angegebene Adresse versendet hat. Die Lux-Markets ist nicht für Verzögerungen, Änderungen, Umleitungen oder sonstige Modifizierungen, denen eine E-Mail oder eine andere Nachricht nach der Übermittlung durch die Lux-Markets unterliegen kann, verantwortlich. Eine Nachricht auf dem Kundenkonto auf der Handelsplattform gilt als dem Kunden zugestellt, sobald die Nachricht von der Lux-Markets auf der Handelsplattform aufgeschaltet worden ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass seine Software und seine Hardware den Empfang von E-Mails und den Zugriff auf die Handelsplattform nicht beeinträchtigen.
 - Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Inhalte der elektronisch oder in Druckform versendeten Mitteilungen, Anzeigen, Auszüge oder Dokumente der Lux-Markets zu überprüfen. Solche Inhalte gelten, vorbehaltlich offenkundiger Fehler, als vom Kunden zur Kenntnis genommen und akzeptiert, es sei denn, dieser teilt der Lux-Markets unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, der Anzeige, des Auszugs oder des Dokuments schriftlich das Gegenteil mit.
- 7.6 Um seine Interessen und/oder die der Lux-Markets zu schützen, unternimmt der Kunde unverzüglich alle Schritte, welche die Lux-Markets z.B. in Bezug auf Kapitalmassnahmen - vernünftigerweise verlangen kann. Wenn der Kunde einer solchen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, hat die Lux-Markets nach eigenem Ermessen die Möglichkeit (jedoch nicht die Pflicht), auf Kosten des Kunden die erforderlichen oder wünschenswerten Schritte zum eigenen Schutz oder zum Schutz des Kunden einzuleiten. Diese Bestimmung findet sinngemäss Anwendung in Situationen, in denen Lux-Markets keinen Kontakt zum Kunden herstellen kann.
- 7.7 Die Lux-Markets kann (muss jedoch nicht) eine Bestätigung in der Form anfordern, in der die Lux-Markets sie angemessen verlangen kann, wenn ein Auftrag eine Kontoschliessung oder eine Überweisung zugunsten des Kunden betrifft oder wenn eine solche Bestätigung der Lux-Markets notwendig oder wünschenswert erscheint.
- 7.8 Die Kunden können mit der Lux-Markets in englischer, deutscher oder jeder anderen Sprache kommunizieren, die seitens der Lux-Markets g zu dem jeweiligen Zeitpunkt angeboten

9.3

wird. Die Lux-Markets kann mit dem Kunden in deutscher, englischer oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache kommunizieren.

8. Vollmacht

- 8.1 Wenn der Kunde einem Dritten erlauben möchte, auf seinem Konto zu handeln, hat er diesem Dritten eine separate, schriftliche Vollmacht zu erteilen. In diesem Fall ist zwingend eines der Vollmachtsformulare der Lux-Markets zu verwenden. Das Ausstellen der Vollmacht muss von der Lux-Markets genehmigt werden. Der zugelassene Bevollmächtigte erhält von der Lux-Markets eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort. Die Lux-Markets muss schriftlich informiert werden, sollte der Kunde die Vollmacht widerrufen, den Umfang der Vollmacht ändern oder eine Vollmacht einer anderen Person erteilen wollen. 9.5
- 8.2 Jede vom Kunden bevollmächtigte Person kann der Lux-Markets Anweisungen erteilen. Die Lux-Markets ist berechtigt, sich auf die Vollmacht zu verlassen, die einer scheinbar bevollmächtigten Person gewährt worden ist.
- 8.3 Der Kunde ist gegenüber der Lux-Markets für Verluste verantwortlich, die der Lux-Markets aufgrund von Anweisungen einer Person entstehen, die explizit oder implizit bevollmächtigt ist, der Lux-Markets im Auftrag des Kunden Anweisungen zu erteilen.

9. Benutzer der Handelsplattform

- 9.1 Die technischen Anforderungen, denen die IT-Ausstattung, das Betriebssystem, die Internetverbindung usw. des Kunden entsprechen müssen, sind auf der Website der Lux-Markets be- schrieben.
- 9.2 Der Kunde gibt beim Einloggen auf der Handelsplattform seinen Nutzernamen und sein Passwort ein. Er sollte sein Passwort auswendig wissen. Wird das Passwort fünfmal hintereinander falsch eingegeben, führt dies automatisch zum Abbruch der Verbindung und zur Sperrung des Nutzernamens. Die Lux-Markets muss den Kunden über den Abbruch/die Sperrung und die Gründe hierfür möglichst im Vorfeld informieren, und sollte dies nicht möglich sein, sofort im Anschluss, es sei denn, die Weitergabe solcher Informationen würde die Sicherheit objektiv gerechtfertigt beeinträchtigen.

Sollte der Kunde bemerken oder vermuten, dass die Handelsplattform von nicht autorisierten Dritten genutzt und/oder sein Passwort missbraucht wird, muss er die Lux-Markets umgehend telefonisch kontaktieren und sein Passwort, sein Konto und den Zugang zur Handelsplattform sperren lassen. Die Sperrung der Handelsplattform hindert andere Parteien am Zugang. Offene Aufträge und Positionen, die vor der Sperrung auf der Handelsplattform getätigt wurden, sind von der Sperrung nicht betroffen, es sei denn, der Kunde verlangt dies ausdrücklich. Bei der Sperrung des Passwortes kann der Kunde ein neues Passwort anfordern.

Der Kunde ist zur Geheimhaltung seiner Passwörter verpflichtet und hat sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugang zu seinem Konto/seinen Konten oder der/den Handelsplattforme(n) erhalten.

Ziffer 9.7 und zwingendes geltendes Recht vorbehalten, haftet der Kunde für jegliche Schäden, die aus oder in Verbindung mit Aufträgen und Kontrakten entstehen, die unter Benutzung des Nutzernamens und/oder des Passworts des Kunden aufgegeben oder abgeschlossen wurden, auch wenn sich eine solche Nutzung als unrechtmässig erweist, sowie für etwaige andere unautorisierte Nutzungen.

- 9.6 Das Recht zur Nutzung der Handelsplattform ist strikt persönlich, und der Kunde darf anderen Parteien nicht erlauben, seinen Nutzernamen und/ oder sein Passwort zu verwenden.
- 9.7 Der Kunde haftet nicht für Missbrauch oder sonstige unbefugte Nutzung der Handelsplattform, nachdem er die Lux-Markets gemäss Ziffer 9.3 benachrichtigt hat und die Lux-Markets angemessen Zeit hatte zu handeln.

10. Geldüberweisungen

10.1 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Lux-Markets zur Sicherstellung der Identität des Zahlungsabsenders/Kunden ausschliesslich Geldüberweisungen zugunsten/zulasten seines Kontos/seiner Konten und zugunsten/zulasten seines Kontos/seiner Konten, das/die er in seinem Namen bei anderen Banken führt, gestattet. Dies setzt voraus, dass die Lux-Markets ausreichende Informationen über die Überweisung von der übertragenden Bank erhält, um so die Identifizierung des jeweiligen Kunden und des jeweiligen Kontos, auf welches die Mittel gebucht werden sollen,

- sicherzustellen. Somit versteht und akzeptiert der Kunde, dass die Lux-Markets nur im Falle einer ordnungsgemässen Identifizierung des Kunden und des Kontos, auf welches die Mittel gebucht werden sollen, die überwiesenen Mittel gutschreiben und verbuchen kann.
- 10.2 Sofern eine vollständige und korrekte Anweisung vorliegt, werden Fremdwährungseingänge unter Einhaltung der geltenden Gesetze unverzüglich dem Kundenkonto gutgeschrieben und dort bereitgestellt. Die Mittel werden erst in die Marginanforderungen des Kunden miteingerechnet, wenn sie auf dem Kundenkonto verbucht und bereitgestellt sind.
- 10.3 Wenn der Kunde Geld zwischen zwei seiner Konten bei der Lux-Markets überträgt, stehen die Gelder am Tag der Überweisung auf dem Empfängerkonto zur Verfügung.
- 10.4 Einzahlungen auf das Kundenkonto werden von der Lux-Markets unter der Voraussetzung gutgeschrieben, dass der betreffende Betrag bei der Lux-Markets eingeht. Dies gilt unabhängig davon, ob eine solche Gutschrift aus Belegen und anderen Mitteilungen oder Zahlungsaufträgen ausdrücklich hervorgeht.
- 10.5 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass er bei der Erteilung von Zahlungsanweisungen an die Lux-Markets stets vollständige und korrekte Zahlungsangaben bereitstellen muss, einschliesslich der folgenden Angaben: (i) die Kontonummer des zu belastenden Kontos oder die zugehörige IBAN (International Bank Account Number), (ii) den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie den Wohnsitz des Kunden, (iii) den Zahlungsbetrag einschliesslich Währungsangabe, (iv) die IBAN oder die Kontonummer des Empfängerkontos, (v) den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie optional den Wohnsitz des Empfängers, (vi) den BIC und/oder den Namen und die Adresse des Finanzinstituts des Empfängers. Für Zahlungsanweisungen verwendet der Kunde das auf der Website der Lux-Markets verfügbare Formular. Ohne die genannten Informationen haftet die Lux-Markets weder für die Ausführung der Überweisung noch für Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die sich beispielsweise aus einer/einem fehlenden IBAN und/ oder BIC ergeben.
- 10.6 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Lux-Markets nicht haftbar gemacht werden kann für (i) die Anzahl Tage, die zwischen der Geldüberweisung durch die überweisende Bank

- bis zum Eingang und zur Verbuchung der Mittel auf dem Konto des Kunden bei der Lux-Markets verstreichen, und (ii) daraus resultierende oder damit in Verbindung stehende Schäden.
- 10.7 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Lux-Markets nicht haftbar gemacht werden kann für (i) die Anzahl Tage, die zwischen der Geldüberweisung durch die Lux-Markets und der Verbuchung der Mittel auf dem Konto der Empfängerbank verstreichen, und (ii) daraus resultierende oder damit in Verbindung stehende Schäden.
- 10.8 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass er für alle Kosten aufkommt, die durch Verzögerungen oder Fehler entstehen, die das empfangende Finanzinstitut oder seine zwischengeschalteten Finanzinstitute verursacht haben.
- 10.9 Eine Zahlung wird nicht ausgeführt, wenn die Ausführung der Zahlung gesetzliche, regulatorische oder interne Bestimmungen, Anweisungen von Behörden, internationale Sanktionen oder andere Vereinbarungen (z.B. Verpfändungen von Kontoguthaben), welche die Lux-Markets zu befolgen hat, verletzen würde. Darüber hinaus wird der Kunde darauf hingewiesen, dass aussergewöhnliche Marktbedingungen, Ereignisse der höheren Gewalt und ähnliche Ereignisse zu Verzögerungen bei der Verbuchung von Mitteln führen können. Die Lux-Markets haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit solchen Verspätungen resultieren.
- 10.10 Gehen elektronische Überweisungsaufträge bis spätestens 14.00 Uhr (MEZ) eines Geschäftstages auf der Handelsplattform ein, wird die Überweisung am selben Tag bearbeitet. Geht der elektronische Überweisungsauftrag nach 14.00 Uhr (MEZ) eines Geschäftstages oder an einem geschäftsfreien Tag ein, wird der Auftrag so bearbeitet, als ob er am nächsten Geschäftstag eingegangen wäre.
- 10.11 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Überweisungsaufträge nur bei ausreichender Kontodeckung oder entsprechendem Kreditrahmen auf dem Kundenkonto ausgeführt werden können.
- 10.12 Gehen Überweisungsaufträge in einem anderen als dem in Ziffer 10.5 beschriebenen Format ein, wird die Überweisung innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen bearbeitet. Der Auftrag ist

- unwiderruflich, sobald das Konto des Zahlungsabsenders belastet worden ist.
- 10.13 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Lux-Markets Bank alle Zahlungen als geteilte («shared», SHA) Zahlungen ausführt. Dies bedeutet, dass der Kunde alle bei der Lux-Markets anfallenden Kosten und der Begünstigte der Überweisung alle für die Weiterleitung der Mittel auf das Empfängerkonto der begünstigten Bank anfallenden Kosten trägt.
- 10.14 Bei Standardüberweisungen führt die Lux-Markets die Überweisung an ihre Korrespondenzbank innerhalb eines (1) Geschäftstages aus.
- 10.15 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Lux-Markets Zahlungen als SEPA-Zahlungen ausführt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) die Empfängerbank muss eine finanzielle Institution innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sein:
 - b) die Kontonummer des Empfängers muss in Form einer internationalen Bankkontonummer (IBAN) angegeben werden;
 - die Empfängerbank muss in Form eines Bankleitzahlencodes (BIC) angegeben werden;
 - d) die Empfängerbank muss das «SEPA-Überweisungsverfahren» unterstützen; und
 - e) die Zahlungsanweisung muss in EUR sein.

11. Positionen – Ablehnung, Glattstellung und Roll-over

- 11.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lux-Markets das Recht hat (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihr gemäss diesen AGB oder allgemein geltendem Recht zustehen), das Eingehen grösserer Positionen sowie den Kauf und Verkauf von Instrumenten abzulehnen. Die Lux-Markets informiert den Kunden so bald wie möglich über solche abgelehnten Aufträge sowie über den Ablehnungsgrund.
- 11.2 Der Kunde stimmt zu, dass die Lux-Markets das Recht hat (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihr gemäss diesen AGB oder allgemein geltendem Recht zustehen), den Umfang der offenen Positionen des Kunden zu reduzieren (netto oder brutto). Die Lux-Markets informiert den Kunden so bald wie möglich über diese Reduzierung und den Grund dafür. Sie kann ihr

Recht, den Umfang der offenen Positionen des Kunden zu reduzieren, unter anderem in folgenden Fällen ausüben:

- Die Lux-Markets hat Grund zur Annahme, dass der Kunde Insiderinformationen besitzt;
- Die Lux-Markets ist der Auffassung, dass aussergewöhnliche Handelsbedingungen herrschen;
- Der Wert der Sicherheiten des Kunden (wie er von der Lux-Markets in Übereinstimmung mit Ziffer 25.7 ermittelt wurde) unterschreitet die Marginanforderungen;
- d) Ein Konto des Kunden weist einen Sollsaldo auf:
- e) Aussergewöhnliche Marktbedingungen treten auf oder werden wahrscheinlich auftreten;
- f) Die Kontrakte oder offenen Positionen des Kunden überschreiten die Limits der Lux-Markets Bank, auch wenn der Kunde ausreichende Sicherheiten zur Erfüllung der Marginanforderungen hinterlegt hat.
- 11.3 Aus Marginpositionen entstehende unrealisierte Verluste in Höhe von CHF 100'000 oder mehr beinhalten für den Kunden und die Lux-Markets potenzielle unnötige Risiken. Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets sofern die unrealisierten Verluste aus Marginpositionen insgesamt CHF 100'000 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, unter Wahrung einer Frist von acht (8) Geschäftstagen für die schriftliche Mitteilung an den Kunden:
 - a) das Netting der Positionen gemäss FIFO-Prinzip einzuleiten und sämtliche oder einen Teil der Aufträge des Kunden zu annullieren; und/oder
 - sämtliche oder einen Teil der entgegengesetzten Marginpositionen zum geltenden Marktkurs (dem Schliessungskurs) zu schliessen und neue, entsprechende Positionen zum Schliessungskurs zu eröffnen; und/oder
 - sämtliche oder einen Teil der Marginpositionen mittels Ausführung direkt entgegengesetzter Transaktionen zu schliessen;

und somit die erlittenen Verluste zu realisieren. Unrealisierte Verluste ermitteln sich als die Summe aller unrealisierten Verluste abzüglich der unrealisierten Gewinne auf sämtlichen Konten des Kunden bei der Lux-Markets.

- Sollte der Kunde die Lux-Markets mit der Eröffnung einer neuen Position beauftragen, die seinen bereits bestehenden, offenen Positionen entgegengesetzt ist, stellt die Lux-Markets die entgegengesetzte Position gemäss FIFO-Prinzip glatt, es sei denn, für die bestehende Position existieren verbundene Aufträge oder es wurde etwas anderes zwischen der Lux-Markets und dem Kunden vereinbart. Allerdings wird die Lux-Markets selbst im Falle eines bestehenden verbundenen Auftrags die existierende Position vollständig oder teilweise gemäss FIFO- Prinzip glattstellen, sollte sie einen gegenteiligen Auftrag nur teilweise ausführen können. Somit wird jeder verbundene Auftrag der bestehenden Position annulliert. Der Kunde kann jedoch neue verbundene Aufträge für die restlichen bestehenden Positionen aufgeben.
- 11.5 Vorbehaltlich Ziffer 11.4 erkennt der Kunde an, dass die Lux-Markets das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, entgegengesetzte Positionen vollständig oder teilweise zu schliessen, ungeachtet dessen, ob die entgegengesetzten Positionen auf demselben oder separaten Konten gehalten werden.
- 11.6 Der Kunde wird explizit darauf hingewiesen, dass Fremdwährungs- und Rohstoffpositionen in Fremdwährungen, die nicht manuell geschlossen werden, unter Umständen fortgeschrieben werden und dem Kunden dadurch für jede Position Kosten entstehen.

12. Preise, Irrtümer und Änderung der Bedingungen

- 12.1 Unterliegt eine Zahlung, die der Kunde tätigt, Währungsschwankungen, einem Einbehalt oder einem Abzug, muss der Kunde der Lux-Markets einen zusätzlichen Betrag zahlen um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag, den die Lux-Markets tatsächlich erhält, mit jenem Gesamtbetrag übereinstimmt, den die Lux-Markets ohne Währungsschwankungen, Einbehalt oder Abzug erhalten hätte.
- 12.2 Die Lux-Markets kann dem Kunden handelbare Preise in Echtzeit anbieten. Aufgrund von Übertragungsverzögerungen kann der von der Lux-Markets angebotene Preis ändern, bevor der Auftrag oder die Anweisung des Kunden bei der

- Lux-Markets eintrifft. Die Lux-Markets ist berechtigt, den Preis, zu dem der Auftrag oder die Anweisung des Kunden ausgeführt wird, auf den Marktpreis zu ändern, sobald der Auftrag des Kunden bei ihr eintrifft oder ausgeführt wird.
- Die Preise, die von der Lux-Markets für den Verkauf, den Kauf oder die Ausübung notierter Derivate angeboten werden, entsprechen dem Preis des relevanten Referenzderivats. Da zwischen der Akzeptanz des Kunden oder seiner Anweisung hinsichtlich eines notierten Derivats bis zur Ausführung des jeweiligen relevanten Referenzderivats am geregelten Markt durch den notierten Derivatkontrahenten, weitere Dritte oder die Lux-Markets Zeit verstreicht, kann der auf der Handelsplattform aufgeführte Preis ändern. Dies gewährleistet, dass der Preis des notierten Derivats mit dem Preis des jeweiligen Referenzderivats zum Zeitpunkt seiner Ausführung oder Ausübung übereinstimmt.
- 2.4 In dem Fall, dass (i) ein von der Lux-Markets notierter Preis oder ein Preis, auf dem ein Kontrakt oder eine andere Transaktion (auch wenn mit einer Abwicklungs-/Handelsbestätigung bestätigt) basiert, mit dem Marktpreis nicht übereinstimmt (z.B. aufgrund von Marktliquidität, marktbeeinflussenden Nachrichten, fehlerhaften Preisdaten von Preisanbietern, Quotes von Liquiditätsgebern oder Aussetzungen des Handels) (ein «falsch angebotener Preis») oder (ii) eine aussergewöhnliche Marktbedingung auftritt oder wahrscheinlich auftreten wird, kann die Lux-Markets Bank nach eigenem Ermessen:
 - a) den Kontrakt oder den Kauf oder Verkauf eines Instruments, der entweder tatsächlich oder angeblich zum falsch angebotenen Preis abgeschlossen wurde, nicht ausführen oder annullieren;
 - b) den Kontrakt oder den Kauf oder Verkauf eines Instruments zum falsch angebotenen Preis oder zum Preis ausführen, der nach begründeter Auffassung der Lux-Markets dem Marktpreis entspricht; oder
 - c) den Preis eines bereits ausgeführten Kontrakts, Kaufs oder Verkaufs eines Instruments auf den Preis abändern, der nach begründeter Auffassung der Lux-Markets dem Marktpreis entspricht.
- 12.5 Soweit die Lux-Markets (i) nachweisen kann, dass zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses oder der

Auftragserteilung die Angaben zu den Preisen, Provisionen und Gebühren, sonstigen Kommissionen und/oder auf der Handelsplattform fehlerhaft waren, und (ii) glaubhaft machen kann, dass der Kunde aufgrund seiner Handelsstrategie oder sonstigen Verhaltens diese Fehler bewusst und/ oder systematisch genutzt oder zu nutzen versucht hat, darf sie eine oder mehrere der nachstehenden Massnahmen ergreifen:

- a) die Preisspreads und/oder die Liquidität anpassen, die dem Kunden angeboten werden;
- den Zugriff des Kunden auf Streaming und unmittelbar handelbare Quotes begrenzen, einschliesslich nur manueller Preisstellung;
- c) den Handelsgewinn, der durch dieses Verhalten während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lux-Markets erzielt wurde, vom Kundenkonto zurückbuchen;
- d) die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lux-Markets schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen und/oder
- e) jede andere Massnahme ergreifen, welche die Lux-Markets in ihrem eigenen Ermessen als wünschbar oder notwendig erachtet.
- 12.6 Wenn (i) der geregelte Markt, an dem ein
 Referenzderivat gehandelt wird, und/oder (ii) der
 notierte Derivatkontrahent Verfügungen trifft, die
 das Referenzderivat oder den Kontrakt der Lux-Markets
 Bank mit dem notierten Derivatkontrahenten
 beeinflussen, kann die Lux-Markets in Bezug auf
 das notierte Derivat jegliche Massnahmen
 ergreifen, welche sie als wünschenswert oder
 zweckmässig erachtet, um:
 - a) der Verfügung des geregelten Markts und/oder dem notierten
 Derivatkontrahenten zu entsprechen; oder
 - jeden Schaden zu mindern, den die Lux-Markets Bank infolgedessen erlitten hat oder erleiden könnte.
- 12.7 Der Kunde versteht, nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass:
 - a) die Ausführung von sämtlichen Transaktionen in Instrumenten, die an geregelten Märkten gehandelt werden, und von vielen Kontrakten in Übereinstimmung mit den Marktregeln erfolgt;

- Marktregeln in Notfällen oder in anderweitig unerwünschten Situationen den Behörden und Märkten in der Regel weitreichende Befugnisse gewähren;
- c) sofern ein geregelter Markt oder eine
 Clearingstelle Verfügungen trifft, welche
 eine Transaktion in Instrumente oder einen
 Kontrakt, einschliesslich eines notierten
 Derivats, direkt oder indirekt beeinflussen,
 die Lux-Markets jede Massnahme ergreifen
 kann, die sie in Bezug auf einen Kontrakt
 oder eine Transaktion mit einem Kunden als
 wünschenswert oder zweckmässig
 erachtet;
- d) sofern die Lux-Markets eine Transaktion als Vertreter des Kunden durchführt, der Kunde das volle Risiko für die Erfüllung und/oder Bezahlung der Gegenpartei trägt;
- e) die Pflicht der Lux-Markets zur Lieferung von Instrumenten an den Kunden oder die Abrechnung des Erlöses aus dem Verkauf von Instrumenten gegenüber dem Kunden oder einer anderen im Namen des Kunden handelnden Person davon abhängig ist, dass die Lux-Markets von der/den Gegenpartei(en) der Transaktion alle lieferbaren Dokumente oder den gesamten Verkaufserlös erhält.

13. Aggregierung und Aufteilung

- Die Lux-Markets ist berechtigt, die Aufträge des Kunden mit den Aufträgen zu aggregieren, die sie selbst, eine Gesellschaft der Lux-Markets Gruppe und/oder mit der Lux-Markets assoziierte Personen, darunter Mitarbeiter und andere Kunden, erteilen.
- 13.2 Lux-Markets kann die Aufträge des Kunden während ihrer Ausführung aufteilen.
- 13.3 Aufträge werden nur dann aggregiert oder aufgeteilt wenn die Lux-Markets annehmen darf, dass dies im besten Interesse des Kunden ist. Der Kunde akzeptiert, dass eine Aggregation oder Aufteilung seiner Aufträge ausnahmsweise dazu führen kann, dass er einen ungünstigeren Preis erzielt, als wenn seine Aufträge ohne Aggregation oder Aufteilung durchgeführt worden wären.

14. Bedingungen für Kunden, die Gemeinschaftskonten nutzen

14.1 Lux-Markets kann Gemeinschaftskonten anbieten.

14.2 In Bezug auf Gemeinschaftskonten gilt:

- dass jeder Gemeinschaftskontoinhaber für die Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskonto gegenüber der Lux-Markets Bank direkt und solidarisch haftet
- dass jede Mitteilung oder andere Kommunikation der Lux-Markets an einen Gemeinschaftskontoinhaber als an alle Inhaber des jeweiligen Gemeinschaftskontos übermittelt gilt; und
- dass im Falle eines Verzugsereignisses seitens eines Gemeinschaftskontoinhabers das betreffende Verzugsereignis als in Bezug auf sämtliche Gemeinschaftskontoinhaber für das spezifische Konto eingetreten gilt und dass sämtliche Rechte der Lux-Markets, darunter auch die in den Ziffern 25 bis 27 und 29 angeführten, gegenüber allen Gemeinschaftskontoinhabern auf das spezifische Konto Anwendung finden.

15. Inanspruchnahme von Liquiditätsgebern bei der Ausführung von Aufträgen oder Kontrakten

- Für die Ausführung eines Auftrags oder eines Kontrakts an einem geregelten Markt, an dem die Lux-Markets kein Mitglied ist, oder für die Ausführung einer sonstigen Anweisung des Kunden, kann die Lux-Markets einen nach eigenem 16.7 Ermessen ausgewählten Liquiditätsgeber mit der Ausführung beauftragen.
- 15.2 Die Lux-Markets haftet nicht für Fehler oder Schäden von oder im Zusammenhang mit solchen Liquiditätsgebern, es sei denn, die Lux-Markets hat bei der Auswahl, Unterweisung oder Überwachung des Liquiditätsgebers nachweislich nicht ausreichend sorgfältig gehandelt.

16. **Market Making**

- 16.1 Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets an gewissen Märkten, darunter Devisenmärkte und Märkte für OTC-Fremdwährungsoptionen und CFD- Kontrakte, als Market Maker auftreten kann. Die Lux-Markets agiert als Gegenpartei des Kunden, wenn sie als Market Maker auftritt.
- 16.2 Allgemein wird die Lux-Markets dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage mitteilen, ob sie für bestimmte Instrumente als Market Maker fungiert.

- 16.3 Die Lux-Markets kann in ihrer Funktion als Market Maker Geld- und Briefkurse für den Kunden stellen. Der Kunde akzeptiert jedoch, dass die Lux-Markets nicht verpflichtet ist, dem Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Markt Preise, oder Preise mit einem bestimmten Lux-Marketslen Spread, anzubieten.
- Die Lux-Markets kann nach eigenem Ermessen eine Position des Kunden mit einer Position eines anderen Kunden oder eines ihrer Liquiditätsgeber absichern oder eine Eigenhandelsposition am Markt halten, um mit diesen Positionen Handelsgewinne zu erzielen.
- Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets in ihrer Funktion als Market Maker Positionen halten kann, die den Positionen des Kunden entgegengesetzt sind, woraus potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Bank und dem Kunden resultieren können (siehe Ziffer 31).
- 16.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, erkennt an und akzeptiert, dass die Lux-Markets für bestimmte Kontrakte variable Spreads anbietet. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche variablen Spreads für bestimmte Kontrakte von Marktbedingungen beeinflusst werden, die ausserhalb der Kontrolle der Lux-Markets Bank liegen. Die Lux-Markets garantiert keine minimalen oder Lux-Marketslen Spreadangebote für Kontrakte.

Soweit die Best-Execution-Pflichten nichts anderes vorsehen, ist die Lux-Markets zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, Angaben zu den erzielten Spreads, dem Finanzergebnis oder den als Market Maker erwirtschafteten Erträgen zu machen.

- 16.8 Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets in ihrer Funktion als Market Maker, unter Wahrung der Best-Execution-Pflichten, bestrebt ist, Gewinne zu erzielen. Die Spreads, die in den von der Lux-Markets Bank angebotenen Preisen enthalten sind, können Provisionen. Zinsen und andere Kosten beinhalten, die mit der Funktion als Market Maker in Verbindung stehen. Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets das Recht hat, die Positionen des Kunden zu Preisen abzusichern, die von denen, die dem Kunden angeboten wurden, signifikant abweichen können, woraus für die Lux-Markets ein Gewinn resultieren kann.
- Der Kunde versteht und akzeptiert, dass es für die Lux-Markets in ihrer Funktion als Market Maker

notwendig sein kann, ihre zur Verfügung stehende Liquidität zu bewirtschaften, indem sie ihre Kunden auf separate Liquiditätspools verteilt, in denen die Preise und die vorhandene Liquidität variieren können. Die Aufteilung der Liquidität kann sich für jene Kunden als relevant erweisen, die (i) Preisvereinbarungen getroffen haben, die von den Standards der Lux-Markets abweichen, (ii) alternative Handelstools benutzen (z.B. API), (iii) ausserhalb üblicher Handelszeiten handeln, (iv) in unüblichen Positionsgrössen handeln, (v) häufig passive Aufträge verwenden, welche ein manuelles Eingreifen erfordern können, (vi) häufig Transaktionen in einer Vielzahl von Produkten und/ oder Vermögensklassen tätigen oder (vii) andere, ähnliche Handelseigenschaften aufweisen..

17. **Introducing Broker**

- 17.1 Der Kunde kann von einem Introducing Broker an die Lux-Markets verwiesen worden sein oder einen Introducing Broker ernannt haben. In diesem Fall haftet die Lux-Markets nicht für Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und seinem Introducing Broker getroffen worden sind. Der Kunde erkennt an, dass ein solcher Introducing Broker entweder als unabhängiger Vermittler oder als Vertreter des Kunden auftritt und dass kein Introducing Broker befugt ist, Zusagen betreffend die Lux-Markets oder deren Leistungen abzugeben.
- 17.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Vereinbarung mit seinem Introducing Broker zu zusätzlichen Kosten führen kann, da die Lux-Markets Gebühren 18.2 oder Provisionen an diese Person («Retrozessionen») zahlen kann, die der Introducing Broker dem Kunden offenzulegen hat.
- 17.3 Der Kunde wird des Weiteren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Vereinbarung mit dem Introducing Broker zusätzliche Kosten für ihn zur Folge haben kann, da der Introducing Broker für jedes Geschäft, das er oder der Kunde über das Kundenkonto durchführt oder diesem zuweist, dem Kunden Provisionen, Gebühren sowie Anpassungen der Preise, Zinsen oder Finanzierungsraten in Rechnung stellen und abziehen kann.
- 17.4 Wenn der Introducing Broker nach Absprache zwischen dem Kunden und dem Introducing Broker Abzüge vom Kundenkonto vornimmt, ist

- die Lux-Markets nicht für das Vorhandensein oder die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung verantwortlich.
- 17.5 Möchte der Kunde sein Konto oder seine Konten von einem Introducing Broker verwalten lassen, muss der Kunde dem Introducing Broker eine Vollmacht erteilen. Die Lux-Markets übernimmt gegenüber dem Kunden weder die Verantwortung oder Haftung für die unter einer Vollmacht ausgeführten Anweisungen eines Introducing Brokers noch für andere Handlungen und Versäumnisse eines Introducing Brokers.
- 17.6 Die Lux-Markets ist nicht verpflichtet, die Zahlungsanweisungen oder sonstigen Handlungen des Introducing Brokers, darunter dessen Handelsaktivitäten, zu überwachen oder zu prüfen.
- Die Lux-Markets ist nicht verantwortlich für den Umfang oder die Angemessenheit von Provisionen und/oder Gebühren sowie von Preisen oder Zinsen, die der Kunde dem Introducing Broker entrichtet..

18. Abwicklung und Lieferung von Instrumenten

- 18.1 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich jeden Betrag zu begleichen oder jedes Instrument eines Kontrakts gemäss (i) den Kontraktbedingungen und (ii) den Anweisungen der Lux-Markets zu liefern, damit die Lux-Markets ihre Verpflichtungen, die sie unter einem entsprechenden Kontrakt mit einem Liquiditätsgeber eingegangen ist, darunter notierten Derivatkontrahenten, erfüllen kann.
 - Unterlässt es der Kunde, der Lux-Markets innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er einen Kontrakt ausüben möchte, was eine Anweisung des Kunden erfordert, kann die Lux-Markets Bank davon ausgehen, dass der Kunde, vorbehaltlich Ziffer 18.4, vom Kontrakt zurückgetreten ist. Möchte der Kunde einen solchen Kontrakt ausüben, so hat er dies der Lux-Markets innerhalb einer angemessenen Frist (und innerhalb der jeweils geltenden Annahmeschlusszeiten) mitzuteilen, sodass die Lux-Markets entsprechende Rechte aus dem Kontrakt rechtzeitig ausüben kann, insbesondere auch die Rechte, welche die Lux-Markets mit einem notierten Derivatkontrahenten bezüglich eines notierten Derivats eingegangen ist.
- 18.3 Wenn ein Kunde Depoteffekten kauft, erhält er nur dann bedingungslosen Eigentumsanspruch

an den Depoteffekten, wenn die endgültige
Bezahlung an die Lux-Markets zum
Abwicklungsdatum erfolgt. Bis zur endgültigen
Bezahlung behält sich die Lux-Markets das Recht
an den vom Kunden erworbenen Depoteffekten
vor. Wenn ein Kunde der Lux-Markets
Depoteffekten verkauft, setzt die Bezahlung des
Abwicklungsbetrages durch die Lux-Markets den
Erwerb des bedingungslosen
Eigentumsanspruchs an den Depoteffekten
seitens der Lux-Markets am Abwicklungstag

- 18.4 Notierte Optionen, mit Put- oder Call-Optionen als Referenzoptionen, die am letzten Handelstag einen Tick oder mehr im Geld schliessen, werden automatisch ausgeübt, unabhängig davon, ob der Kunde die notierte Option ge- oder verkauft hat. Der Kunde kann die Lux-Markets weder zur Nichtausübung von notierten Optionen, die am Verfalltag im Geld sind, anweisen, noch kann er die Lux-Markets zu irgendeinem Zeitpunkt anweisen, notierte Optionen auszuüben, die aus dem Geld sind.
- Teilen die Liquiditätsgeber der Lux-Markets mit, 18.5 dass eine oder mehrere Short-Positionen in notierten Optionen ausgeübt worden sind, teilt die Lux-Markets die ausgeübten Positionen den betreffenden Kunden nach der Zufallsmethode zu. Die Lux-Markets wählt bei dieser Zuteilung zufällig Short-Positionen in notierten Optionen aller relevanten Kunden aus, darunter unmittelbar vor der Zuteilung eröffnete notierte Optionen. Alle Short-Positionen in notierten Optionen können jederzeit ausgeübt und zugeteilt werden. Wird eine Short-Position in einer notierten Option zugeteilt, so ist der Kunde innerhalb der Lieferfrist verpflichtet, (i) bei einer Short-Position in notierten Call-Optionen das Instrument oder den Barbetrag und (ii) bei einer Short-Option in notierten Put- Optionen den erforderlichen Barbetrag zu leisten, damit die Abwicklung erfolgen kann.
- 18.6 Die Abwicklung notierter Optionen muss der Abwicklung der relevanten Referenzoption gemäss den einschlägigen Marktregeln sowie den geltenden Bedingungen entsprechen,
 - a) wobei für notierte Optionen, deren Referenzoption einen Barausgleich beinhaltet, die endgültige Abwicklung als Zahlung der Differenz zwischen dem Wert der Referenzoption und dem Ausübungskurs zu erfolgen hat;

- wobei für notierte Optionen, deren Referenzoptionen physisch abzuwickeln sind, die Abwicklung der notierten Optionen zwischen der Lux-Markets und dem Kunden physisch erfolgt;
- c) wobei für eine notierte Option, deren Referenzoption sich auf einen Future bezieht, die Abwicklung zwischen der Lux-Markets Bank und dem Kunden über einen Futures-Kontrakt erfolgt, der dem entsprechenden Future entspricht und zum Ausübungskurs gekauft wird;
- d) wobei die Lux-Markets dem Kunden nur erlaubt, notierte Optionen zu handeln, deren Referenzoption eine Option auf einen Future mit physischer Lieferung zugrunde liegt, wenn die notierte Option vor dem betreffenden Future fällig wird; und
- e) die Lux-Markets verlangt, dass der Kunde notierte Derivate mit physischer Lieferung von Rohstoffen vor Ausübung oder dem Verfall schliesst, da die Lux-Markets die physische Lieferung von Rohstoffen nicht unterstützt.

19. Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz

- 19.1 Das FinfraG legt die Pflichten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften wie Clearing, Reporting, Massnahmen zur Risikominderung und Plattformhandel fest. Diese Pflichten müssen vom Kunden erfüllt werden, es sei denn, die Lux-Markets verpflichtet sich ausdrücklich dazu, diese Pflichten für den Kunden zu erfüllen.
- 19.2 Es ist dem Kunden bewusst, dass bestimmte (ausländische) nationale Aufsichtsbehörden verlangen, dass Transaktionen in bestimmten (OTC- und börsengehandelten) Derivaten (ausländischen) nationalen Aufsichtsbehörden und/oder Behörden gemeldet werden. Darüber hinaus sind unter Umständen weitere (ausländische) regulatorische Anforderungen in Bezug auf Transaktionen in bestimmten (OTC- und börsengehandelten) Derivaten einzuhalten. Der Kunde ist einverstanden, verantwortlich und verpflichtet sich, die in diesem Zusammenhang für ihn geltenden regulatorischen Anforderungen einzuhalten.
- 19.3 Im Rahmen des FinfraG müssen bestimmte Derivatgeschäfte einem Transaktionsregister gemeldet werden. Der Kunde verpflichtet sich,

- alle hierzu erforderlichen Informationen (gegebenenfalls einschliesslich der gesetzlichen Identifikationsnummer [«Legal Entity Identifier», LEI]) zur Verfügung zu stellen. Die Lux-Markets wird die entsprechenden Meldungen vornehmen.
- 19.4 Die Lux-Markets kann aufgrund von Anforderungen des FinfraG oder nach eigenem Ermessen entscheiden, bestimmte Derivatgeschäfte direkt oder indirekt über eine zentrale Gegenpartei ihrer Wahl abrechnen zu lassen. Soweit der Kunde gemäss FinfraG als grosse finanzielle oder grosse nichtfinanzielle Gegenpartei qualifiziert, ist er verpflichtet, Transaktionen in bestimmten OTC-Derivaten über eine zentrale Gegenpartei abrechnen zu lassen.
- 19.5 Die Lux-Markets kann aufgrund von Anforderungen des FinfraG oder nach eigenem Ermessen entscheiden, bestimmte Derivate über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln.
- 19.6 Der Lux-Markets obliegen die im FinfraG festgelegten Pflichten zur Risikominderung: (i) die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen der Derivatgeschäfte, (ii) die regelmässige Portfolioabstimmung der ausstehenden Derivatgeschäfte, (iii) die Portfoliokompression bei einer bestimmten Anzahl von offenen Derivatgeschäften, (iv) die tägliche Bewertung von Derivaten, (v) die Vereinbarung von Streitbeilegungsmechanismen und (vi) der Austausch von Ersteinschusszahlungen («Initial Margin») und Nachschusszahlungen («Variation Margin») nach Ermessen der Lux-Markets.
- 19.7 Mit Bezug auf die Portfolioabstimmung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Berichte gemäss Ziffer 7 (zum Beispiel Kontoauszüge, Transaktions-/Abwicklungsbestätigungen) alle Informationen enthalten, die zur Abstimmung der Derivattransaktionen notwendig sind. Falls notwendig, ist es die Pflicht des Kunden, die Portfolioabstimmung durchzuführen und die Lux-Markets im Falle von Abweichungen unverzüglich schriftlich gemäss Ziffer 7.5 zu informieren. Ohne schriftlichen Gegenbericht gelten die Auszüge, Bedingungen und Bewertungen der Derivatgeschäfte als vom Kunden akzeptiert.
- 19.8 Das FinfraG verlangt den Austausch von Nachschusszahlungen («Variation Margin») zwischen den Gegenparteien. Basierend auf ihren Berechnungen der Nachschusszahlungen kann die Lux-Markets berechtigten Kunden

- gestatten, Nachschusszahlungen über dem Mindesttransferbetrag von CHF 500'000 zu verlangen, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind. Es wird dem Kunden empfohlen, eine unabhängige Rechtsberatung zu den für ihn geltenden Nachschusspflichten einzuholen.
- 19.9 Die Pflichten im Rahmen des FinfraG variieren je nach Klassifizierung des Kunden. Der Kunde muss die Lux-Markets umgehend über jegliche Änderungen von Daten informieren, die für seine Klassifizierung relevant sind.
- 19.10 Die Lux-Markets kann aufgrund von Anforderungen des FinfraG oder nach eigenem Ermessen entscheiden, weitere Pflichten oder Massnahmen einzuführen oder zu ergreifen, darunter Positionslimiten für bestimmte Rohstoffderivate.
- 19.11 Aufgrund ihrer Qualifikation als bilaterales organisiertes Handelssystem für bestimmte OTC-Derivate ist die Lux-Markets verpflichtet, Nachhandelstransparenzberichte in Bezug auf den Handel mit solchen OTC-Derivaten zu veröffentlichen. Diese Berichte können auf der Website der Lux-Markets abgerufen werden. Da die OTC-Derivate nicht auf einem liquiden Markt gehandelt werden, erfolgt die Veröffentlichung bei Geschäftseröffnung nach dem jeweiligen Handelstag.

Verwahrungsdienstleistungen

20. Allgemeine Regelungen

- 20.1 Die Lux-Markets kann Depoteffekten für den Kunden verwahren. Diese Ziffer 20 beinhaltet die Bedingungen, die speziell für die Verwahrungsdienstleistungen der Lux-Markets gelten. Die Lux-Markets kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Depoteffekten ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 20.2 Um ein Wertpapierdepot bei der Lux-Markets zu eröffnen, muss der Kunde ein Konto bei der Lux-Markets Bank besitzen, auf das die Erlöse des Wertpapierdepots gutgeschrieben und von dem alle anfallenden Verwahrungsgebühren usw. abgebucht werden können.
- 20.3 Wenn der Kunde Depoteffekten auf seinem Wertpapierdepot hinterlegt oder dorthin überträgt, ist die Lux-Markets nicht verpflichtet, Unstimmigkeiten, einschliesslich unzureichender

- Eigentumsansprüche und Echtheit der Depoteffekten, zu prüfen.
- 20.4 Werden Belastungen, Sicherungsrechte oder sonstige Rechte an Depoteffekten eingetragen, die als Sicherheiten für Kontrakte oder Marginpositionen gestellt wurden, die der Kunde mit der Lux-Markets eingegangen ist, wird die Lux-Markets diese Depoteffekten nicht mehr in die Berechnung der Marginanforderung für den Kunden miteinbeziehen (dennoch bleiben solche Depoteffekten Bestandteil der Sicherheiten). Die Lux-Markets behält sich das Recht vor, jede Weiterverpfändung, Beschlagnahme oder anderweitige Belastung auf/von zugunsten der Lux-Markets verpfändeten Depoteffekten zu verweigern.
- 20.5 Sofern nicht anders vereinbart, können Dividenden/Zinsen, die auf Wertpapiere in einem Wertpapierdepot gezahlt werden, dem Kunden unter Abzug von Quellensteuern oder Provisionen ausgezahlt werden. Die Lux-Markets ist weder verpflichtet, einbehaltene Steuern zurückzufordern, noch kann sie für deren Rückforderung haftbar gemacht werden, sofern die Lux-Markets und der Kunde nichts anderes vereinbart haben.
- 20.6 Der Kunde kann davon ausgehen, dass die Dividende von Depoteffekten nach Eingang bei der Lux-Markets auf seinem Konto gutgeschrieben wird. Die Dividendengutschrift auf dem Kundenkonto erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Lux-Markets den entsprechenden Betrag von dem Emittenten, dem externen professionellen Dienstleister, dem Verwahrer oder der Depotbank erhält. Andernfalls ist die Lux-Markets berechtigt, die Gutschrift auf dem Kundenkonto zu stornieren. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Kontoauszug oder der Gutschriftsanzeige explizit darauf hingewiesen
- 20.7 Vorbehaltlich der Klauseln 22.4 und 22.5 unten informiert die Lux-Markets den Kunden nicht über ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlungen oder ausserordentliche Informationen, die vom Emittenten mitgeteilt werden, und der Kunde ist nicht stimmberechtigt bei den Hauptversammlungen der Aktionäre.
- 20.8 Sowohl die Lux-Markets als auch der Kunde als Inhaber des Wertpapierdepots unterliegen den Gesetzen und Praktiken der Heimatländer der Emittenten der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere und der externen professionellen

Anbieter, Verwahrer und Depotbanken der Lux-Markets Bank. Diese Gesetze können von der Lux-Markets verlangen, dass sie zum Beispiel den Namen und die Anschrift des Kunden sowie den Bestand, die Zusammensetzung und die Erträge des Kundenportfolios an ausländische Behörden und Unternehmen übermittelt (siehe Ziffer 32 unten).

21. **Depoteffekten in Sammeldepots**

Durch das Akzeptieren dieser AGB willigt der Kunde ein, dass die Lux-Markets seine Depoteffekten in einem (offenen) Sammeldepot verwahrt. Sammeldepots werden verwendet, um die Depoteffekten diverser Kunden auf den Namen der Lux-Markets oder ihrer Vertreter, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei der Clearingstelle oder Depotbank zu registrieren. Somit hat der Kunde kein einzelnes oder individuelles Recht auf Schadensersatz aufgrund von Fehlern der zuständigen Clearingstelle oder Depotbank. Alle ausländischen und schweizerischen Depoteffekten, die nicht auf einem separaten Wertpapierdepot registriert sind, werden in einem Sammeldepot bei der Lux-Markets oder einem professionellen externen Anbieter, einem Verwahrer oder einer Depotbank der Lux-Markets verwahrt. Der professionelle externe Anbieter, der Verwahrer oder die Depotbank sind dafür verantwortlich, Zinszahlungen, Dividenden, Erträge und andere dem Kunden zustehende Rechte einzufordern und einzuziehen. Die Lux-Markets Bank haftet nicht für Dispositionen, Versäumnisse oder die Insolvenz eines externen professionellen Anbieters, eines Verwahrers oder einer Depotbank und kann vom Kunden nicht für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden, die direkt oder indirekt den Massnahmen, Versäumnissen oder der Insolvenz einer der oben genannten Parteien geschuldet sind. Der Kunde unterliegt im gleichen Masse wie die Lux-Markets dem geltenden Recht und der gängigen Praxis, die für externe professionelle Anbieter, Verwahrer oder Depotbanken und deren allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Die Lux-Markets überträgt nur die Rechte, die sie von einem ausländischen Dritten erhält. Wenn es das geltende ausländische Recht der Lux-Markets erschwert oder unmöglich macht, im Ausland verwahrte Depoteffekten zurückzugeben oder die Erlöse aus dem Verkauf dieser Wertpapiere zu übertragen, so ist die Lux-Markets ausschliesslich dazu verpflichtet, dem Kunden einen Anspruch auf Rückgabe des Vermögens

oder die Zahlung der betroffenen Beträge zu

- beschaffen, sofern eine solche Forderung vorliegt und frei zuordenbar ist.
- 21.2 Nach Ermessen der Lux-Markets können Wertpapiere auf den Namen eines Kunden registriert oder abgesondert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt, werden. Der Kunde akzeptiert hiermit die Weitergabe seines Namens an den Drittverwahrer. Alternativ kann die Lux-Markets die Wertpapiere auch im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten registrieren, in beiden Fällen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

22. Kapitalmassnahmen

- Ein Bezugsrecht bezeichnet das Recht eines Aktionärs, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl neue Aktien zu einem festgelegten Preis im Verhältnis zu den alten Aktien zu beziehen. Die neuen Aktien sind entweder begebbar (handelbar) oder nicht begebbar. Wenn der Kunde eine Aktie hält, für die eine Bezugsrechtsemission stattfindet, erhält er die Bezugsrechte und hat die Möglichkeit, neue Aktien zu zeichnen, die Bezugsrechte zu ignorieren oder gegebenenfalls zu verkaufen. Damit begebbare Rechte ohne Anweisung des Kunden an die Lux-Markets innerhalb der Anweisungsfrist nicht wertlos verfallen, kann die Lux-Markets, muss jedoch nicht, die Rechte für den Kunden verkaufen (sofern möglich), bevor diese verfallen. Die Lux-Markets kann die Standardkommissionen vom Verkaufserlös in Abzug bringen. Nicht begebbare Rechte verfallen bei Nichtausübung wertlos.
- 22.2 Die Lux-Markets benachrichtigt den Kunden über die Wandlung von Wandelanleihen, die bei der Lux-Markets verwahrt werden, sofern diese von solchen Wandlungen Kenntnis hat und den Kunden innerhalb der festgelegten Fristen benachrichtigen kann. Eine solche Benachrichtigung dient ausschliesslich zu Informationszwecken und gilt nicht als Empfehlung. Der Kunde muss der Lux-Markets innerhalb der von ihr gesetzten Frist mitteilen, ob er (i) die Anleihen in Aktien wandeln oder (ii) den Erlös aus den Anleihen bei Fälligkeit erhalten möchte. Sollte die Lux-Markets innerhalb der von ihr gesetzten Frist keine Anweisungen vom Kunden erhalten, so laufen die Wandelanleihen bis zur Fälligkeit weiter oder der Kunde kann auf ein nachfolgendes Angebot oder eine Wandlung warten. Zur Vermeidung von Unklarheiten kann, sofern in dieser Klausel 22 nichts anderes festgelegt ist, die Lux-Markets bei allen anderen

- Kapitalmassnahmen den Kunden benachrichtigen. Sie ist aber nicht dazu verpflichtet, den Kunden zu benachrichtigen und/ oder Anweisungen von ihm einzuholen, wenn er im Zusammenhang mit solchen Kapitalmassnahmen tätig wird. Darüber hinaus liegt es im alleinigen Ermessen der Lux-Markets, ob sie den Kunden bei allen Anfragen im Zusammenhang mit einer von ihm gewünschten Kapitalmassnahme unterstützt oder nicht. Die Lux-Markets übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen, die im Ermessen der Lux-Markets liegen. Für bestimmte Kapitalmassnahmen können besondere lokale Vorschriften gelten.
- 22.3 Die Lux-Markets unterliegt bestimmten Verpflichtungen gemäss SRD II, Emittenten auf deren Anfrage oder auf Anfrage einer von ihnen benannten Drittpartei bestimmte Informationen über die Identität von Kunden, die Anteile an einem solchen Emittenten halten, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Lux-Markets auf Anfrage eines Emittenten, an dem der Kunde Aktien hält, oder eines vom Emittenten benannten Dritten, und nur in dem gemäss SRD II erforderlichen Umfang, die relevanten Informationen über den Kunden unverzüglich an den Emittenten weiterleiten wird.
- 22.4 In dem gemäss SRD II erforderlichen Umfang wird die Lux-Markets dem Kunden oder einem vom Kunden benannten Dritten unverzüglich Informationen übermitteln, die 1) ein Emittent, an dem der Kunde Aktien hält, dem Kunden zur Verfügung stellen muss, damit der Kunde die aus seinen Aktien resultierenden Rechte ausüben kann, und die 2) an alle Aktionäre in Aktien dieser Klasse gerichtet sind. Wenn solche Informationen auf der Website des Emittenten verfügbar sind, kann sich die Lux-Markets darauf beschränken, einen Hinweis darauf zu geben, wo auf der Website die Informationen zu finden sind. Die Lux-Markets ist nicht verpflichtet, solche Informationen zu übermitteln oder eine solche Mitteilung wie oben erwähnt zu machen, soweit der betreffende Emittent diese Informationen übermittelt oder eine solche Mitteilung (sofern vorhanden) direkt an alle seine Aktionäre oder an einen von diesen Aktionären benannten Dritten übermittelt.
- 22.5 In dem gemäss SRD II erforderlichen Umfang und auf Wunsch des Kunden erleichtert die Lux-Markets Bank die Ausübung der Rechte des Kunden, die

mit den von ihm an den Emittenten gehaltenen Aktien verbunden sind, einschliesslich seines Rechts auf Teilnahme und Abstimmung bei Hauptversammlungen. Die Lux-Markets kann den Umfang dieser Dienstleistungen von Zeit zu Zeit erweitern, um über die Anforderungen von SRD II hinaus zu gehen. Weitere Einzelheiten und Bedingungen für solche Dienstleistungen finden sich in der Shareholder Rights Facilitation Policy, die auf der Website der Lux-Markets www.home. Lux-Markets /en-ch verfügbar ist.

- 22.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen und erkennt an, dass er bei freiwilligen Kapitalmassnahmen, bei denen die Alternative zu einem Barausgleich die Lieferung von Wertschriften ist, welche von der Lux-Markets nicht akzeptiert werden, keine Wahlmöglichkeit hat, sondern einen Barausgleich erhält.
- 22.7 Es ist üblich, dass Banken, die Depositary Receipts begeben, pro Aktie eine jährliche Verwaltungsgebühr erheben. Diese Gebühr soll die Banken für die Kosten der Betriebsabläufe, die mit der Emission und dem Handel der Depositary Receipts verbunden sind, entschädigen. In der Regel wird die Gebühr bei der Dividendenzahlung abgezogen. Zahlt das Depositary Receipt keine Dividende oder ist keine Depotgebühr bei der Dividendenausschüttung abgezogen worden, wird die Gebühr gesondert erhoben. Die Dividendengebühr ist im Verwahrvertrag zwischen der Depotbank und dem Unternehmen festgelegt. Die Gebühr pro Depositary Receipt richtet sich nicht nach dem Gesamtbetrag der gezahlten Dividende, sondern nach dem Betrag der gehaltenen Wertpapiere.
- 22.8 Die Lux-Markets kann Provisionen und Gebühren im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen erheben. Die aktuellen Handelskosten sind unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle festgelegt.
- 22.9 Es können auch Steuern und Gebühren für Kapitalmassnahmen anfallen, wie beispielsweise Gebühren für eine Aktiendividende oder Steuern bei einer Fusion. Sollten solche Steuern und Gebühren anfallen, kann die Lux-Markets das Kundenkonto entsprechend belasten.

Finanzielle Bedingungen

23. Provisionen, Gebühren und andere Kosten

- 23.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, der Lux-Markets die unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle festgelegten Provisionen und Gebühren zu entrichten. Die Vermittlungsgebühren, die Kosten und die Margintabelle sind auf der Website der Lux-Markets Bank abrufbar und können dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 23.2 Die Lux-Markets kann die Provisionen und Gebühren ohne Vorankündigung ändern, wenn die Änderung zum Vorteil des Kunden ist oder die Gründe für die Änderungen auf äussere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Lux-Markets Bank zurückzuführen sind. Solche Umstände beinhalten Folgendes:
 - a) Wesentliche Angaben des Kunden, auf deren Grundlage Sonderkonditionen gewährt wurden, haben sich verändert;
 - b) Veränderungen im Verhältnis zu den Liquiditätsgebern der Lux-Markets, die die Kostenstrukturen der Lux-Markets beeinflussen; oder
 - Änderungen der Provisionen, Gebühren und Abgaben von geregelten Märkten, anderen Märkten, Clearingstellen, Informationsanbietern oder anderen Drittanbietern.
- 23.3 Die Lux-Markets kann die Provisionen und Gebühren unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ändern.
- 23.4 Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen der Provisionen und Gebühren gemäss Ziffer 23.3 angenommen hat, sofern er die Lux-Markets nicht vor dem vorgeschlagenen Datum der Änderung der Provisionen und Gebühren (oder im Falle sofortiger Änderungen unmittelbar danach) darüber in Kenntnis setzt, dass er die Änderungen der Provisionen und Gebühren nicht akzeptiert.
- 23.5 Zusätzlich zu den Provisionen und Gebühren ist der Kunde dazu verpflichtet, die geltenden Mehrwertsteuern sowie andere Steuern, Verwahrungs- und Liefergebühren, Gebühren von geregelten Märkten und Clearingstellen und alle anderen Gebühren, die der Lux-Markets im Zusammenhang mit einem Auftrag, Kontrakt und/oder der Pflege der Kundenbeziehung

- entstehen, zu tragen. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, alle Kosten und Gebühren für spezifische Leistungen zu tragen, die er ausdrücklich verlangt hat (z.B. Steuerreport).
- 23.6 Darüber hinaus ist die Lux-Markets berechtigt zu verlangen, dass die folgenden Kosten vom Kunden gesondert getragen werden:
 - a) sämtliche ausserordentlichen
 Aufwendungen im Zusammenhang mit der
 Kundenbeziehung, wie Telefon- und
 Telefaxgebühren, Porto- und
 Versandkosten, sofern der Kunde die
 Zustellung von Abwicklungs/Handelsbestätigungen, Kontoauszügen
 usw. in Papierform gewünscht hat, die die
 Lux-Markets ansonsten in elektronischer Form
 hätte zustellen können;
 - sämtliche Aufwendungen der Lux-Markets, die der Kunde infolge Nichterfüllung verursacht hat, einschliesslich einer von der Lux-Markets erhobenen Gebühr für die Weiterleitung von Mahnschreiben, Rechtshilfe usw.;
 - sämtliche Kosten, die der Lux-Markets im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Behördenanfragen entstehen, darunter eine Gebühr für die Zustellung von Ausfertigungen und Beilagen sowie die Anfertigung von Kopien;
 - d) Verwaltungsgebühren für die Verwahrung von Instrumenten auch bei externen Depotbanken und die Zahlung von Versicherungsprämien;
 - e) sämtliche Ausgaben der Lux-Markets im Zusammenhang mit den Stellungnahmen oder Berichten des Wirtschaftsprüfers, die der Kunde angefordert hat; und
 - f) etwaige Bearbeitungsgebühren, die der Lux-Markets im Zusammenhang mit dem Ersuchen des Kunden um Dokumentation entstehen, oder sonstige Gebühren (z.B. Inaktivitätsgebühr oder Gebühr für nachrichtenlose Vermögen).
 - g) besondere Aufwendungen, die der Lux-Markets Bank aus Auskunftsbegehren entstehen, werden mit einem pauschalen Stundenansatz gemäss Verwaltungsgebühren, Kosten und Margintabelle verrechnet; die Kosten für Auskünfte nach dem Bundesgesetz über

- den Datenschutz (DSG) sind dabei auf das gesetzliche Maximum begrenzt.
- 23.7 Die Gebühren werden entweder als Pauschalbetrag entsprechend den geleisteten Zahlungen oder je nach bereitgestellter Leistung als prozentualer Anteil oder Stundensatz erhoben. Eine Kombination der Berechnungsmethoden ist möglich. Die Lux-Markets Bank behält sich die Einführung neuer Gebühren vor.
- 23.8 Die Lux-Markets ist berechtigt, Einnahmen aus Provisionen und Gebühren mit Tochtergesellschaften, Introducing Brokern oder sonstigen Dritten zu teilen, und kann von für von ihr abgeschlossene Kontrakte und andere Transaktionen, entgegennehmen. Die näheren Konditionen solcher Zahlungen und Teilungsvereinbarungen gehen aus der Abwicklungs-/Handelsbestätigung nicht hervor. Tritt die Lux-Markets in einem Kontrakt als Gegenpartei auf, so kann sie (oder ihre Tochtergesellschaft) Provisionen, Zu- und Abschläge oder sonstige Vergütungen erhalten.
- 23.9 Die Lux-Markets hat dem Kunden auf Verlangen den Erhalt oder die Zahlung einer Provision oder Vergütung gemäss Ziffer 23.8, einschliesslich (i) ihrer Eigenschaften und (ii) des Betrags oder der Berechnungsmethode der Provision und Vergütung, offenzulegen. Der Kunde verzichtet auf jeglichen Anspruch auf solche Provisionen oder Vergütungen.
- 23.10 Der Kunde akzeptiert, dass Zinskosten, Provisionen, Vermittlungsgebühren und sonstige Kosten, die mit den Handelsaktivitäten des Kunden verbunden sind, umfangreich sein können und zusätzlich zu Handelsverlusten den Wert von hinterlegten Sicherheiten verringern oder übersteigen und sich negativ auf das Kundenkonto auswirken können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass infolge häufiger Transaktionen der Gesamtbetrag der Provisionen, Gebühren, Preise oder Zinsen/ Finanzierungsraten für die Handelsaktivitäten erheblich sein kann und nicht notwendigerweise durch die Nettogewinne, falls vorhanden, aus den Handelsaktivitäten ausgeglichen wird. Der Kunde ist dafür verantwortlich, korrekt einzuschätzen, ob der Handel trotz des Gesamtbetrags der Provisionen, Gebühren, Preise und/oder Zinsen/ Finanzierungsraten für die Geschäfte, die er über sein Konto abwickelt, für ihn rentabel ist.

- 23.11 Soweit aus diesen AGB nichts anderes hervorgeht, kann die Lux-Markets entscheiden, ob die vom Kunden an die Lux-Markets (oder einen ihrer Vertreter) nach diesen AGB zu leistenden Zahlungen:
 - a) von den Mitteln, darunter
 Sicherheitsleistungen und sonstige
 Bareinlagen, die der Kunde bei der Lux-Markets
 Bank hinterlegt hat, abzuziehen sind; oder
 - vom Kunden gemäss den in der Abwicklungs-/ Handelsbestätigung enthaltenen

24. Zinsen, Kontostand und Währungsumrechnungen

- 24.1 Vorbehaltlich Ziffer 24.2 und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Lux-Markets Bank nicht verpflichtet:
 - a) dem Kunden jegliche auf einem Konto verbuchten Sicherheitsleistungen oder Guthaben oder jeden anderen von der Lux-Markets Bank gehaltenen Betrag zu verzinsen; oder
 - b) über etwaige Zinsen, die die Lux-Markets auf einem Betrag oder für einen Kontrakt oder eine sonstige Transaktion erhalten hat, dem Kunden Rechenschaft abzulegen.
- 24.2 Der Kunde hat ein Anrecht auf Zinsen, sollten die anwendbaren Zinssätze positiv sein, ist der anwendbare Zinssatz jedoch negativ, muss er Zinsen auf Grundlage seines Nettofreien Eigenkapitals auf dem Hauptkonto und auf Grundlage der Kontenwerte seiner Unterkonten in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle zahlen.
- 24.3 Der Kunde ist verpflichtet, Zinsen auf der Grundlage seines negativen Nettofreien Eigenkapitals auf dem Hauptkonto und auf Grundlage der negativen Kontenwerte seiner Unterkonten und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle zu zahlen.
- 24.4 Sollte der Kunde es versäumen, Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, muss er Zinsen auf den ausstehenden Betrag zahlen (vom Fälligkeitstermin bis zur Zahlung). Der Zinssatz ist unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle angegeben.

- 24.5 Die Lux-Markets kann die Zinssätze und/oder Schwellenwerte für die Zinsberechnung unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle ohne vorherige Ankündigung ändern, wenn (i) die Änderungen zum Vorteil des Kunden sind oder (ii) die Gründe für Änderungen auf äussere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Lux-Markets Bank zurückzuführen sind. Solche Umstände beinhalten unter anderem:
 - a) Wesentliche Angaben des Kunden, auf deren Grundlage Sonderkonditionen gewährt wurden, haben sich verändert;
 - Geld oder kreditpolitische Änderungen im Inland und/oder Ausland die das allgemeine Zinsniveau beeinflussen;
 - Sonstige Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus, darunter an den Geld- und Anleihenmärkten, oder;
 - d) Veränderungen im Verhältnis zu den Liquiditätsgebern der Lux-Markets, die die Kostenstrukturen der Lux-Markets beeinflussen.
- 24.6 Die Lux-Markets kann Zinssätze mit einmonatiger Vorankündigung ändern, wenn:
 - a) Marktbedingungen, einschliesslich des Wettbewerbsverhaltens, eine Änderung der Zinssätze der Lux-Markets verlangen; oder
 - die Lux-Markets ihre allgemeinen Provisionen und Gebühren sowie die Preisgestaltung aus kommerziellen Gründen zu ändern wünscht.
- 24.7 Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Zinsänderungen gemäss Ziffer 24.6 angenommen hat, sofern er die Lux-Markets nicht vor dem vorgeschlagenen Datum der Zinsänderung (oder im Falle sofortiger Änderungen unmittelbar danach) darüber in Kenntnis setzt, dass er die Zinsänderung nicht akzeptiert.
- 24.8 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Konten jederzeit ein positives Barguthaben aufweisen.
- 24.9 Bei der Berechnung des tatsächlichen Barguthabens auf einem Konto werden unrealisierte Verluste aus der Investitionstätigkeit des Kunden vom Barguthaben abgezogen. Sollte ein solcher Abzug zu einem negativen Barguthaben führen, ist der Kunde verpflichtet, umgehend zusätzliche

Mittel auf das Konto zu übertragen, um jederzeit ein positives Barguthaben zu gewährleisten.

- 24.10 Die Lux-Markets ist berechtigt, aber unter keinen Umständen verpflichtet:
 - realisierte Gewinne, Verluste,
 Optionsprämien, Provisionen, Zinszahlungen
 und Vermittlungsgebühren, welche auf eine
 andere Währung lauten als die
 Basiswährung des betreffenden
 Kundenkontos, in die Basiswährung
 umzurechnen;
 - b) beim Kauf eines Instruments oder eines anderen Vermögenswerts, das/der nicht auf die Basiswährung lautet, die Bareinlage in die andere Währung umzurechnen;
 - c) die Bareinlage des Kunden bei der Lux-Markets Bank in eine andere Währung umzurechnen, die die Lux-Markets zwecks Deckung der dem Kunden in der betreffenden Währung obliegenden Verpflichtungen als erforderlich bzw. zweckmässig erachtet; und
 - d) Mittel, die in einer anderen Währung als derjenigen eingehen, auf die das Wertpapier oder Produkt oder der zugehörige Kontrakt usw., das/der gekauft wurde, lautet, automatisch in die Währung zu konvertieren, in der das Wertpapier oder Produkt oder der Kontrakt usw. gekauft wurde.
- 24.11 Wann immer die Lux-Markets
 Währungsumrechnungen in Übereinstimmung
 mit Ziffer 24.10 durchführt, erfolgen diese zu
 einem angemessenen, von der Lux-Markets
 gewählten Wechselkurs. Die Lux-Markets hat das
 Recht, auf dem Wechselkurs einen Zuschlag zu
 erheben. Der aktuelle Zuschlag ist unter
 Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle
 aufgeführt.

Marginanforderungen, Verpfändung, Vollstreckung, Verrechnung und Netting

25. Marginanforderungen und Marginpositionen

25.1 Die allgemeinen Marginanforderungen der Lux-Marke Bank für verschiedene Arten von Marginpositionen sind unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle auf der Website der Lux-Markets in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und können dem

- Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Lux-Markets behält sich jedoch das Recht vor, spezifische Marginanforderungen für einzelne Marginpositionen und Kunden festzulegen.
- 25.2 Der Kunde hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass die Marginanforderungen ohne Vorankündigung ändern können. Eine eröffnete Marginposition darf die Lux-Markets nicht nach eigenem Ermessen schliessen, sondern nur auf Anweisung des Kunden oder gemäss den Rechten der Lux-Markets unter diesen AGB. Allerdings kann die Lux-Markets die Marginanforderung erhöhen, wenn sie nach eigenem Ermessen der Meinung ist, dass ihr Risiko hinsichtlich der Marginposition oder des Kunden im Vergleich zum Risiko zum Zeitpunkt der Eröffnung der Marginposition gestiegen ist.
 - 25.3 Die Marginanforderung gilt ab Eröffnung einer Marginposition über deren Laufzeit. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, kontinuierlich sicherzustellen, dass auf dem Konto jederzeit ausreichende Sicherheiten zur Erfüllung der Marginanforderungen zur Verfügung stehen. Die Lux-Markets kann, muss jedoch nicht, den Kunden benachrichtigen, falls die Marginanforderung nicht erfüllt ist («Margin Call»).
- 25.4 Der Kunde hat die Marginanforderung jederzeit einzuhalten und verpflichtet sich gegenüber der Lux-Markets auf deren Anfrage zu Folgendem:
 - a) Er zahlt der Lux-Markets die Geldbeträge oder liefert zusätzliche von der Lux-Markets akzeptierte Vermögenswerte, wie sie im Rahmen eines Auftrags oder eines Kontrakts gegebenenfalls geschuldet sind;
 - b) Er zahlt der Lux-Markets die Geldbeträge oder liefert zusätzliche von der Lux-Markets akzeptierte Vermögenswerte, wie sie die Lux-Markets in Übereinstimmung mit der Marginanforderung gegebenenfalls als Sicherheiten verlangt; und
 - c) Er zahlt alle Geldbeträge ein, die erforderlich sind, um ein positives Barguthaben auf allen Konten zu gewährleisten.

Bei der Ausführung von Aufträgen und Kontrakten, einschliesslich notierter Derivate, an einem geregelten Markt oder über einen Liquiditätsgeber (einschliesslich notierter Derivatkontrahenten), kann die Lux-Markets verpflichtet sein, zusätzliche Sicherheiten

bereitzustellen, wie dies vom jeweiligen geregelten Markt- oder Liquiditätsanbieter festgelegt ist. Die Lux-Markets kann unter diesen Umständen die Marginanforderung für den Kunden ohne Vorankündigung ändern, um den zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für die Ausführung solcher Aufträge und Kontrakte Rechnung zu tragen. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der Lux-Markets sämtliche solchen zusätzlichen Sicherheiten zu bezahlen.

- 25.6 Als Sicherheiten kann der Kunde Bargeld oder mit vorheriger Zustimmung der Lux-Markets (i) Instrumente hinterlegen und/oder (ii) der Lux-Markets Bank eine Garantie oder Entschädigung in für die Lux-Markets annehmbarer Form leisten, um seine Pflichten zu erfüllen.
- Die Lux-Markets kann den Wert der Sicherheiten, die auf dem Kundenkonto verbucht sind, jederzeit und nach alleinigem Ermessen bestimmen und festlegen, ob sie verschiedene Arten von Sicherheiten zur Erfüllung der Marginanforderung akzeptiert. Zudem ist die Lux-Markets berechtigt, den Wert der Sicherheiten jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden neu zu bestimmen. Sollte die Lux-Markets zum Lieferzeitpunkt oder nachträglich feststellen, dass der Wert der Sicherheiten die Pflichten des Kunden nicht deckt (darunter die Marginanforderung), ist der Kunde umgehend verpflichtet, zusätzliche Sicherheiten zur Erfüllung seiner Pflichten, darunter die Erfüllung der Marginanforderung, zur Verfügung zu stellen.
- 25.8 Wenn der Kunde es zu irgendeinem Zeitpunkt versäumt, ausreichende Sicherheiten zur Erfüllung der Marginanforderung, andere Einlagen oder andere Geldbeträge gemäss diesen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, kann die Lux-Markets (muss aber nicht) alle Kontrakte und Marginpositionen nach Benachrichtigung des Kunden schliessen und etwaige Erlöse daraus zur Begleichung von Beträgen verwenden, die der Kunde der Lux-Markets Bank schuldet. Die Lux-Markets kann nach eigenem Ermessen und ohne gegenüber dem Kunden haftbar zu sein, alle oder einen Teil der Kontrakte oder Marginpositionen des Kunden schliessen. Dieses Recht der Lux-Markets gilt auch dann, wenn der Kunde Massnahmen ergreift, um den Umfang der offenen Kontrakte oder Marginpositionen zu reduzieren oder

- ausreichende Mittel an die Lux-Markets zu übertragen.
- 25.9 Sollte der Kunde mehrere Konten besitzen, ist die Lux-Markets berechtigt, Bargeld und Instrumente zwischen diesen Konten zu übertragen, auch wenn auf dem Konto, von dem aus die Übertragung stattfindet, Marginpositionen oder andere Geschäfte geschlossen werden müssen.
- 25.10 Wenn das Gesamtengagement des Kunden in einer oder mehreren Marginpositionen ein Niveau erreicht, das im Falle einer nachteiligen Marktentwicklung nach Ansicht der Lux-Markets zu einem erheblichen Defizit führen kann, welches nicht durch die Sicherheiten des Kunden gedeckt ist, kann die Lux-Markets nach eigenem Ermessen (i) die Marginanforderung erhöhen und/oder (ii) das Engagement des Kunden reduzieren, indem sie eine oder mehrere oder alle offenen Marginpositionen des Kunden schliesst oder reduziert.
- 25.11 Darüber hinaus ist die Lux-Markets nach eigenem Ermessen berechtigt zu bestimmen, ob ein Notfall oder aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen. Zusätzlich zu den sonstigen Rechten der Lux-Markets unter diesen AGB kann die Lux-Markets unter anderem (i) die Marginanforderung erhöhen, (ii) das Engagement des Kunden reduzieren, (iii) einige oder alle offenen Marginpositionen des Kunden schliessen oder reduzieren und/oder (iv) den Handel aussetzen.

26. Pfand und Vollstreckung

- 26.1 Um die vollumfängliche Begleichung und Erfüllung der besicherten Verbindlichkeiten sicherzustellen, bestellt der Kunde der Lux-Markets Bank ein Pfandrecht an allen seinen Rechten, Eigentumsansprüchen und Ansprüchen an aktuellen und zukünftigen Vermögenswerten, ob bei der Lux-Markets oder anderswo verwahrt, und an allen aktuellen und zukünftigen verbundenen Rechten.
- 26.2 Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass ausser den besicherten Verbindlichkeiten keine Sicherheiten ohne vorherige Zustimmung der Lux-Markets übertragen, weiterverpfändet oder als Sicherheiten zur Erfüllung der Pflichten des Kunden verwendet werden dürfen. Ferner akzeptiert und erkennt der Kunde an, dass die Lux-Markets jede Transaktion in oder Übertragung von Sicherheiten ablehnen kann, es sei denn, der

Kunde schliesst alle ausstehenden Marginpositionen und begleicht alle besicherten Verbindlichkeiten.

- 26.3 Bei einem Verzugsereignis gelten die nachstehenden Bestimmungen, vorbehaltlich Ziffer 26.4:
 - a) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Lux-Markets berechtigt, eigenständig oder durch die Beauftragung Dritter, Sicherheiten durch freihändigen Verkauf zu veräussern oder indem sie als Gegenpartei agiert die Vermögenswerte selber zu erwerben. In beiden Fällen ist sie nicht verpflichtet, das im Zwangsvollstreckungsgesetz festgelegte Verfahren zu befolgen oder im Vorfeld Gerichts- oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Kunden einzuleiten. Sämtliche Sicherheiten sind zu diesem Zweck an die Lux-Markets verpfändet und abgetreten.
 - Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, verzichtet der Kunde hiermit auf sein Recht, im Vorfeld über die Realisierung der Sicherheiten benachrichtigt zu werden.
 - Für die Realisierung durch den Verkauf von Sicherheiten ist keine Mitwirkung eines Effektenhändlers erforderlich, sofern dies nach geltendem Schweizer Recht nicht vorgesehen ist.
 - d) Die Sicherheiten können des Weiteren durch Verrechnung mit den besicherten Verbindlichkeiten veräussert werden oder auf jedem anderen Weg, den die Lux-Markets als angemessen betrachtet, es sei denn, dies ist unter geltendem Schweizer Recht unzulässig.
 - e) Bei einem Verzugsereignis kann die Lux-Markets 27.4 Bank die Sicherheiten in jedem Fall unverzüglich durch freihändigen Verkauf oder sonstwie veräussern, auch wenn die der Lux-Markets geschuldeten Kundenforderungen noch nicht fällig sind.
- 26.4 Die Lux-Markets bestimmt nach eigenem Ermessen die Art von Vermögenswerten, die sie als Sicherheiten akzeptiert, sowie die dazugehörigen Sicherheitsabschläge. Die Lux-Markets kann die Art der Sicherheiten sowie den Sicherheitsabschlag jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden ändern.

- 26.5 Der Kunde verpflichtet sich, der Lux-Markets (i) die Urkunden vorzulegen und die Massnahmen zu ergreifen, welche die Lux-Markets für die Sicherung und Ausübung ihrer Pfandrechte verlangt, und (ii) alle angemessenen aus der Sicherung und/oder Verwertung des Pfands entstehenden Kosten zu decken.
- 26.6 Macht die Lux-Markets von dem ihr nach dieser Ziffer 26 zustehenden Recht Gebrauch, die Sicherheiten oder das Eigentum des Kunden zu verkaufen, so nimmt sie den Verkauf im Namen des Kunden vor, ohne sich dabei dem Kunden gegenüber haftbar zu machen, und wird mit dem Verkaufserlös die besicherten Verbindlichkeiten erfüllen.

27. Verrechnung und Netting

- 27.1 Alle Verpflichtungen, einschliesslich der besicherten Verbindlichkeiten, die zwischen der Lux-Markets und dem Kunden geschuldet werden, werden fortlaufend verrechnet. Dies ist für alle Dritten bindend.
- 27.2 Für alle Ansprüche, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstehen, hat die Lux-Markets ein Verrechnungsrecht an den Forderungen des Kunden. Das Recht der Lux-Markets Bank auf Verrechnung besteht ungeachtet des Fälligkeitstermins dieser Forderungen, des Ablaufs einer damit verbundenen Laufzeit oder Frist, der Währung, auf welche die Forderungen lauten, oder der Art der Forderung.
- 27.3 Die Lux-Markets ist jederzeit und ohne Ankündigung berechtigt, alle Konten und Vermögenswerte des Kunden bei der Lux-Markets zu konsolidieren und sie mit allen vom Kunden der Lux-Markets geschuldeten Beträgen nach eigenem Ermessen verrechnen.
 - Hat der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kundenbeziehung ein negatives Barguthaben auf einem Konto, so ist die Lux-Markets Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Barguthaben des Kunden miteinander zu verrechnen.
- 27.5 Bei einem Verzugsereignis werden alle
 Verpflichtungen alle Verpflichtungen des Kunden
 aus der Geschäftsbeziehung mit der Lux-Markets,
 einschließlich der besicherten Verbindlichkeiten
 und jeglicher Kontrakte, unter Benachrichtigung
 des Kunden durch die Lux-Markets beendet
 ("Close-Out") und im Wege des Close-Out
 Nettings zu einem Liquidationsbetrag

zusammengefasst, ausser bei Eintritt eines Verzugsereignisses in Bezug auf einen Kunden mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz, das einen Konkurs oder eine Sanierung im Rahmen eines Nachlassvertrags im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs darstellt, werden alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der Lux-Markets und dem Kunden, einschließlich der besicherten Verbindlichkeiten und aller Verträge, automatisch am Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Verfahren beendet und im Wege des Close-Out Netting zu einem Liquidationsbetrag zusammengefasst, ohne dass die Lux-Markets verpflichtet ist, diese Verpflichtungen zu kündigen.

- 27.6 In Verbindung mit dem Close-out Netting gemäss Ziffer 27.5 ermittelt sich der Wert von Kontrakten folgendermassen:
 - a) Die Kontrakte werden an dem Tag, an dem die Lux-Markets die Schliessung der Kontrakte beschliesst, zu Marktkursen geschlossen; und/ oder
 - b) die Lux-Markets legt den Kurs nach eigenem Ermessen durch Einholung eines Angebots von einem Makler oder auf der Grundlage von Kursen elektronischer Finanzinformationssysteme oder anderen Quellen fest, die sie als zuverlässig erachtet.
- 27.7 Zusätzlich zu den in den Ziffern 27.6 (a) und (b) festgelegten Beträgen kann die Lux-Markets bei der Berechnung des Kündigungsbetrags gemäss Ziffer 27.5 sämtliche Verluste oder Kosten miteinbeziehen, die im Zuge der Kündigung, Liquidation oder Wiedereröffnung eines Sicherungsgeschäfts im Zusammenhang mit geschlossenen Transaktionen entstehen.
- 27.8 Lauten die geschuldeten Verpflichtungen zwischen der Lux-Markets und dem Kunden, die Gegenstand der Verrechnung oder des Netting werden, nicht auf dieselbe Währung, rechnet die Lux-Markets die Verpflichtungen gemäss Ziffer 24.11 um.
- 27.9 Bei der Ermittlung des Wertes der Verpflichtungen, die nach dieser Ziffer 27 Gegenstand der Verrechnung oder des Netting werden sollen, kann die Lux-Markets ihre üblichen Spreads anwenden und alle Kosten und sonstigen Abgaben miteinbeziehen.

Gewährleistung, Schadloshaltung und Verzug

- 28. Gewährleistungen und Zusicherungen des Kunden
- 28.1 Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass:
 - a) er befugt ist, die Verpflichtungen in diesen AGB, einschliesslich aller Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts, eines Auftrags oder anderer Transaktionen in diesen AGB, einzugehen und ihnen nachzukommen;
 - b) er sämtliche erforderlichen Zustimmungen eingeholt hat, um diese AGB oder einen Kontrakt abzuschliessen, einen Auftrag zu erteilen und jede andere Transaktion gemäss diesen AGB auszuführen, und ermächtigt ist, gemäss diesen AGB zu handeln (und er, sofern er eine juristische Person ist, ordnungsgemäss befugt ist und gemäss den Satzungen und Organisationsunterlagen über alle erforderlichen oder anderweitigen Befugnisse des Unternehmens verfügt);
 - er finanziell sowie anderweitig gewillt und in der Lage ist, das Risiko zu tragen, das mit spekulativen Investitionen verbunden ist;
 - d) Instrumente und/oder sonstige
 Vermögenswerte, die er der Lux-Markets für
 einen beliebigen Zweck bereitstellt
 (vorbehaltlich dieser AGB und der
 Verpfändung), frei von Belastungen,
 Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten
 und sonstigen Lasten sind und er das
 uneingeschränkte Recht und Eigentum an
 diesen Instrumenten und/ oder sonstigen
 Vermögenswerten hat;
 - e) er alle auf ihn anwendbaren schweizerischen und ausländischen Gesetze befolgt, darunter alle Steuergesetze und -vorschriften (einschliesslich steuerlicher Verantwortlichkeiten), Devisenkontrollvorschriften, Sanktionen und Registrierungsvorschriften; und
 - f) seine der Lux-Markets erteilten Informationen vollständig, richtig und in keinem wesentlichen Punkt irreführend sind.
- 28.2 Die Gewährleistungen und Zusicherungen gemäss Ziffer 28.1 gelten für die Dauer der

Geschäftsbeziehung zwischen der Lux-Markets und dem Kunden und werden jeweils dann, wenn der Kunde einen Auftrag erteilt, einen Kontrakt eingeht, der Lux-Markets Anweisungen erteilt und/oder irgendwelche Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB und/ oder eines Kontrakts erfüllt, erneut abgegeben.

- 28.3 Durch die Annahme dieser AGB im Namen einer juristischen Person versichert/versichern und gewährleistet/gewährleisten jene Person(en), die im Namen dieser juristischen Person unterzeichnet/ unterzeichnen, dass sie befugt ist/sind, (i) im Namen einer solchen juristischen Person zu handeln und (ii) die iuristische Person an diese AGB und deren Verpflichtungen zu binden. Wenn ein Unterzeichner nicht ordnungsgemäss ermächtigt ist, die juristische Person zu verpflichten, muss er die Lux-Markets für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben hinsichtlich etwaiger Ansprüche oder Massnahmen entschädigen, die der Lux-Markets daraus entstanden sind, dass der Unterzeichner über keine ordnungsgemässe Befugnis verfügt.
- 28.4 Verluste, die sich aus der Handlungsunfähigkeit des Kunden ergeben, sind ausschliesslich vom Kunden zu tragen. In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der sich aus der Handlungsfähigkeit der von ihm unterwiesenen Personen oder von Dritten, die Zugang zu seinem Konto haben, ergibt, es sei denn, der Kunde hat die Lux-Markets unverzüglich über die Handlungsunfähigkeit dieser Dritten/Personen in Kenntnis gesetzt.

29. Verzug und Rechtsmittel bei Verzug

- 29.1 Die in dieser Ziffer 29 enthaltenen Rechte ergänzen alle anderen Rechte, die die Lux-Markets oder die Lux-Markets Gruppe gemäss diesen AGB hat, darunter die Ziffern 25 bis 27 und darüber hinaus sämtliche anderen Rechte, die die Lux-Markets Bank nach geltendem schweizerischem und jedem anderen geltenden Recht hat.
 - 29.2 Der Kunde ermächtigt die Lux-Markets, nach deren eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung einen Teil oder alle Sicherheiten unabhängig von der Fälligkeit oder der Währung in beliebiger Weise zu veräussern, zu verwerten, auszugleichen und/oder zu verpfänden, um seine Verpflichtungen gegenüber der Lux-Markets zu erfüllen.

- 29.3 Jedes der nachstehenden Ereignisse stellt ein Verzugsereignis seitens des Kunden dar:
 - über das Vermögen des Kunden wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
 - b) Die Sicherheitsleistung des Kunden wird gepfändet oder anderweitig belastet.
 - Der Kunde hält diese AGB unter anderem aus folgenden Gründen nicht ein: (i) Er unterlässt es, eine gemäss diesen AGB oder gemäss Kontrakt oder nach Ermessen der Lux-Markets erforderliche Zahlung zu leisten oder Handlung vorzunehmen, darunter auch, die Marginanforderung einzuhalten, (ii) er unterlässt es, die Mittel zu überweisen, die erforderlich sind, damit die Lux-Markets zum ersten Fälligkeitstermin die Lieferung laut Kontrakt annehmen kann, und (iii) er unterlässt es, Instrumente laut Kontrakt zum ersten Fälligkeitstermin zur Lieferung bereitzustellen oder deren Lieferung anzunehmen. (iv) Eine vom Kunden nach Ziffer 28 abgegebene Zusicherung oder Gewährleistung ist oder wird falsch oder irreführend.
 - d) Der Kunde verstirbt oder wird geschäftsunfähig.
 - e) Eine Sicherheit, die mittels Hypothek, Pfand oder Belastung auf den Vermögenswerten des Kunden bestellt wurde, wird vollstreckbar und der Inhaber des Vollstreckungstitels ergreift Massnahmen zur Vollstreckung der bestellten Sicherheit.
 - f) Schulden des Kunden oder einer assoziierten Gesellschaft werden infolge Verzugs des Kunden (oder einer assoziierten Gesellschaft) gemäss der betreffenden Vereinbarung vor dem angegebenen Fälligkeitstermin zur sofortigen Zahlung fällig oder können als sofort fällig erklärt werden oder der Kunde (oder eine assoziierte Gesellschaft) versäumt es, Schulden am Fälligkeitstermin zu tilgen.
 - g) Die Lux-Markets oder der Kunde werden von einer Aufsichtsbehörde, Behörde, Börse oder einem Liquiditätsgeber ersucht, einen Kontrakt (oder einen Teil davon) zu schliessen.

- h) Der Kunde hält die einschlägigen Marktregeln oder Gesetze nicht ein.
- Der Kunde unterlässt es, Informationen oder Dokumente bei der Lux-Markets einzureichen, 29.5 um welche die Lux-Markets ihn begründet oder gemäss Marktregeln oder einschlägigen Gesetzen ersucht hat.
- j) Die Verzugserklärung ist nach vernünftigem Ermessen der Lux-Markets zum Schutz eigener Interessen oder der Interessen der Lux-Markets Gruppe erforderlich.
- 29.4 Bei einem Verzugsereignis und zusätzlich zu den Ziffern 25 bis 27 hat die Lux-Markets das Recht:
 - alle offenen Kontrakte zu dem von ihr festgesetzten Datum umgehend zu kündigen, zu annullieren und glattzustellen;
 - b) jegliche Instrumente und Kapitalanlagen oder jegliches sonstige Eigentum zu kaufen oder zu verkaufen, sofern dies zur Erfüllung der Pflichten der Lux-Markets in Verbindung mit einem Kontrakt erforderlich ist oder nach vertretbarer Meinung der Lux-Markets wahrscheinlich erforderlich sein wird. Der Kunde ist verpflichtet, der Lux-Markets den vollen Kaufpreis zuzüglich etwaiger Kosten und Aufwendungen zurückzuerstatten;
 - Dritten Instrumente oder Eigentum zu liefern oder anderweitige Massnahmen zu ergreifen, die die Lux-Markets für die Schliessung eines Kontrakts als zweckmässig erachtet;
 - d) Devisentransaktionen zu von ihr bestimmten Marktkursen und Zeitpunkten abzuschliessen, um die Pflichten aus einem Kontrakt zu erfüllen;
 - e) Vermögenswerte, die dem Konto am Glattstellungsdatum gutgeschrieben oder belastet sind, ganz oder teilweise glattzustellen (darunter die Umwandlung der Pflicht der Lux-Markets oder des Kunden zur Lieferung eines Instruments in die Pflicht zur Zahlung eines dem Marktwert des Instruments entsprechenden Betrags [nach eigenem Ermessen der Lux-Markets festgesetzt] am Tag der Glattstellung); und
 - sämtliche Schritte zu unternehmen oder Massnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, das Sicherungsrecht der Lux-Markets Bank an der Sicherheitsleistung

durchzusetzen, oder die anderweitig zur Wahrung der Interessen der Lux-Markets oder der Lux-Markets Gruppe relevant sind.

Der Kunde ermächtigt die Lux-Markets, in seinem Namen und ohne Vorankündigung sämtliche gesetzlich zulässigen Massnahmen, darunter die in den Ziffern 25 bis 27 und dieser Ziffer 29 genannten, zu ergreifen, um die Rechte der Lux-Markets Bank durchzusetzen und/oder zu wahren, und der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets keinerlei Haftung für Verluste und Folgen solcher gesetzlich zulässiger Massnahmen übernimmt, es sei denn, die Lux-Markets hat dabei grob fahrlässig gehandelt.

29.6 Der Kunde unterzeichnet alle Dokumente und ergreift alle Massnahmen, die die Lux-Markets unter Umständen verlangt, um die Rechte der Lux-Markets und der Lux-Markets Gruppe unter diesen AGB oder jeder anderen Vereinbarung, die der Kunde mit der Lux-Markets oder irgendeinem Mitglied der Lux-Markets Gruppe eingegangen ist, zu schützen.

30. Entschädigung, Einschränkungen und Haftung

- 30.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lux-Markets gegen sämtliche (derzeitigen, künftigen)
 Verluste, Steuern, Aufwendungen, Kosten (einschliesslich angemessener
 Rechtsberatungskosten), Folgekosten und Verbindlichkeiten jeder Art schadlos zu halten, die der Lux-Markets aus oder im Zusammenhang mit den folgenden Umständen entstehen:
 - Verstoss gegen diese AGB seitens des Kunden;
 - Nichterfüllung der rechtlichen und/oder steuerlichen Pflichten, denen der Kunde unterliegt;
 - Ausführung von Aufträgen oder Eingehen von Kontrakten oder Transaktionen durch die Lux-Markets auf Anweisung des Kunden; oder
 - d) Massnahmen, die die Lux-Markets zur Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte ergreifen darf, darunter auch die ihr nach den Ziffern 25 bis 27 und 29 zustehenden Rechte. Davon ausgenommen sind ausschliesslich Verluste, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verbindlichkeiten aus Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz der Lux-Markets.

- 30.2 Der Anspruch auf Schadensersatz, der der Lux-Market 30.8 Lux-Markets haftet nicht für:
 Bank gemäss Ziffer 30.1 zusteht, bleibt über die
 Kündigung des Verhältnisses zwischen der Lux-Markets
 Bank und dem Kunden hinaus bestehen.

 Verluste, Aufwendunge
 Verbindlichkeiten, die d
- 30.3 Die Lux-Markets haftet nicht für Schäden infolge:
 - a) Betriebsstörungen, die die Nutzung der Handelsplattform verhindern;
 - Unterbrechungen, die den Kunden daran hindern, auf die Handelsplattform zuzugreifen;;
 - der Nutzung des Internets als Kommunikations- und Übertragungsmittel;
 oder
 - d) Schäden, die in den eigenen IT-Systemen des Kunden begründet sind.
- 30.4 Die Lux-Markets ist nicht haftbar für Verluste, Aufwendungen, Kosten oder Verbindlichkeiten, die dem Kunden aufgrund von Systemfehlern, Übertragungsfehlern, Verzögerungen oder ähnlichen technischen Fehlern während der Ausführung von Aufträgen und Kontrakten über die Handelsplattform entstehen, es sei denn, die Lux-Markets hat grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt.
- 30.5 Die Lux-Markets übernimmt keinerlei Haftung für Versäumnisse, Verhinderungen oder Verzögerungen bei der Erfüllung der ihr nach diesen AGB auferlegten Pflichten, sofern diese Versäumnisse, Verhinderungen oder Verzögerungen direkt oder indirekt einem Ereignis der höheren Gewalt zuzuschreiben sind. Die Lux-Markets haftet zudem nicht für Schäden, die auf ein Ereignis der höheren Gewalt zurückzuführen sind.
- 30.6 Die Lux-Markets haftet nicht für Verluste, die infolge der vom Kunden vorgenommenen Installation und Nutzung von Computerprogrammen entstehen, die für die Handelsplattform eingesetzt werden, es sei denn, zwingende Rechtsvorschriften sehen eine derartige Haftung vor.
- 30.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Handelsplattform ausreichend gegen direkte und indirekte Verluste geschützt wird, die sich aus der Installation und Nutzung der Computerprogramme im Rechnersystem des Kunden ergeben können. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, Sicherungskopien aller Daten zu erstellen.

- a) Verluste, Aufwendungen, Kosten oder Verbindlichkeiten, die dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, sofern ein solcher Verlust nicht die Folge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns der Lux-Markets ist;
- Verluste aufgrund von Massnahmen der Lux-Markets in Übereinstimmung mit ihren Rechten unter diesen Bedingungen; oder
- Folgeverluste oder indirekte Verluste, die der Kunde aufgrund von Fahrlässigkeit der Lux-Markets oder aus anderen Gründen erleidet.
- 30.9 Die Lux-Markets haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines geregelten Marktes, einer Clearingstelle oder infolge von Massnahmen entstehen, welche die Lux-Markets Bank anlässlich derartiger Handlungen oder Unterlassungen auf angemessene Weise ergreift, es sei denn, die Lux-Markets hat dabei grob fahrlässig gehandelt.
- 30.10 Die Handelsplattform kann in unterschiedlichen Versionen verfügbar sein, die sich in mancher Hinsicht voneinander unterscheiden können, unter anderem in Bezug auf das Sicherheitsniveau, die Produkte und die verfügbaren Leistungen. Die Lux-Markets haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, Aufwendungen, Kosten oder Verbindlichkeiten, die dem Kunden entstehen, weil er eine Version genutzt hat, die von der mit allen verfügbaren Updates aktualisierten Standardversion der Lux-Markets Bank abweicht.

Sonstiges

31. Interessenkonflikte

31.1 Die Lux-Markets und die Lux-Markets Gruppe sowie weitere mit der Lux-Markets verbundene Personen oder Gesellschaften können Interessen, Beziehungen oder Vereinbarungen haben, die wesentlich sind für ausgeführte Aufträge, Kontrakte oder Transaktionen oder Beratungen, die von der Lux-Markets gemäss diesen AGB erbracht werden. Mögliche Interessenkonflikte unterliegen diesen AGB und den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten. Die Lux-Market

Bank wird geeignete Massnahmen ergreifen, um die Interessen des Kunden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten zu schützen.

31.2 Mit der Annahme dieser AGB stimmt der Kunde zu, dass die Lux-Markets die in Ziffer 31.1 und in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten dargelegten Geschäfte tätigen kann, ohne dass sie den Kunden auf diese Interessenkonflikte hinweisen muss und ohne dass der Kunde der Lux-Markets gegenüber diesbezüglich Forderungen geltend machen kann.

32. Bankkundengeheimnis, Datenschutz und Aufzeichnung von Gesprächen

- 32.1 Die Lux-Markets unterliegt aufgrund des Datenschutzgesetzes, Bankkundengeheimnisses und anderer Vorschriften verschiedenen Geheimhaltungspflichten. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Lux-Markets von diesen Geheimhaltungspflichten, einschliesslich Bankkundengeheimnis, entbunden ist, (i) soweit dies zur Erfüllung der einschlägigen schweizerischen Gesetze, Verträge, Offenlegungspflichten, gesetzlichen oder Konzernberichtspflichten oder anwendbaren Vorschriften der schweizerischen Behörden oder Selbstregulierungsorgane (z.B. rechtsgültige Verordnungen, Rechts- oder Verwaltungsrechtshilfe für ausländische Behörden) oder gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen (auch in Bezug auf Aktien oder andere Wertpapiere [z.B. Wertpapiere, Futures-Kontrakte], die an schweizerischen oder ausländischen Börsen oder Finanzmarktplätzen gehandelt werden), (ii) im Zusammenhang mit der Amtshilfe in regulatorischen oder steuerlichen Angelegenheiten oder (iii) zwecks Offenlegung gegenüber Depotbanken, insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen, erforderlich ist.
- 32.2 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Lux-Markets Bank ausländische Gesellschaften der Lux-Markets Gruppe zur Erfüllung der Berichtsanfragen Dritter miteinbezieht und ihnen die jeweiligen Daten zu Berichtszwecken und/oder für die Zwecke der Handelsausführung offenlegt, und befreit die Lux-Markets vom Schweizer Bankkundengeheimnis und von allen anderen Geheimhaltungspflichten in diesem Zusammenhang. Der Kunde erkennt an, dass jede Nichteinhaltung von Offenlegungsanfragen

- schwerwiegende Folgen haben kann, bis hin zur Beschlagnahme der auf dem Konto verbuchten Produkte und Vermögenswerte.
- 32.3 Die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden (also etwa das Halten von Vermögenswerten auf einem Konto, gleich ob direkt oder indirekt über Depotbanken in der Schweiz oder im Ausland) oder die Verarbeitung von inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsanweisungen, Wertpapiertransaktionen und/oder sonstigen Transaktionen (wie Garantien, Einzug von Kapitalerträgen, Kapitalmassnahmen und Treuhandgeschäfte) kann die Übermittlung von Informationen über den Kunden, wirtschaftlich Berechtigten und/oder die als bevollmächtigter Dritter fungierende Partei (etwa Kontonummer, Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Steuernummer, Organe, Statuten, zeichnungsberechtigte Personen, Art des Geschäfts, Kontrahenten, Zweck oder sonstige Angaben zu den Dienstleistungen oder Transaktionen) sowie beliebiger Belegdokumente zu diesen Informationen ins Ausland erfordern. Die Lux-Markets und jede Konzerngesellschaft der Lux-Markets Gruppe sowie alle in ihrem Namen tätigen Personen sind ohne weitere Mitteilung an den Kunden zur Offenlegung dieser Informationen und Dokumente, wie jeweils anwendbar, gegenüber den betreffenden schweizerischen und/oder ausländischen Banken, Depotbanken, Clearingstellen, Transaktionsregistern, Brokern, Zahlungssystemanbietern (etwa SWIFT oder SIX Interbank Clearing), Emittenten, Behörden, Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Begünstigten und/oder sonstigen involvierten Drittparteien berechtigt. Der Kunde willigt ein, auf Aufforderung durch die Lux-Markets zusätzliche Informationen und Dokumente, die für diese Dienstleistung oder Transaktion erforderlich sind, vorzulegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Ausland verwahrte Daten nicht durch Schweizer Recht geschützt sind und dass ausländische Gesetze möglicherweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten. Ausländische Gesetze und Verordnungen oder behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an in- oder ausländische Behörden oder Dritte verlangen.

durchgeführt werden sollen oder die Lux-Markets dies aufgrund in- oder ausländischer Gesetze und Verordnungen (wie etwa aufgrund von Steuergesetzen) als notwendig erachtet, und er entbindet die Lux-Markets vom Schweizer Bankkundengeheimnis und anderen Geheimhaltungspflichten in Bezug auf solche Offenlegungen und zugehörigen Informationen und Dokumente. Die Offenlegung bestimmter Informationen oder Dokumente durch die Lux-Markets Bank kann aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen verhindert werden. In diesem Fall können die entsprechenden Dienstleistungen oder Transaktionen nicht bereitgestellt oder durchgeführt werden, wofür die Lux-Markets in keiner Weise haftet. Der Kunde erkennt an, dass die Lux-Markets im Fall eines Widerrufs der Zustimmung die entsprechenden Dienstleistungen oder Transaktionen für den Kunden nicht erbringen kann. Der Kunde erkennt ferner an und stimmt zu, dass die Lux-Markets auch dann zur Offenlegung von Informationen und/oder Dokumenten zu früheren Transaktionen verpflichtet sein kann, wenn der Kunde seine Zustimmung hierzu widerrufen hat, verstirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder in ein Konkursverfahren eintritt oder wenn die relevanten Vermögenswerte verkauft wurden oder der Vertrag mit dem Kunden beendet wurde.

- 32.4 Die Lux-Markets haftet nicht für Verluste, die aus der Offenlegung solcher Informationen oder Dokumente entstehen. Der Kunde nimmt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Verfügung gestellten und auf der Website der Lux-Markets verfügbaren «Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» zur Kenntnis.
- 32.5 Der Kunde befreit die Lux-Markets von sämtlichen Pflichten zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses, der Vertraulichkeit und/oder des Datenschutzes unter schweizerischen oder sonstigen anwendbaren Gesetzen, soweit dies zur Sicherung der berechtigten Interessen der Lux-Markets erforderlich ist, insbesondere (i) wenn der Kunde oder eine mit diesem verbundene Partei eine Klage gegen die Lux-Markets einleitet oder damit droht, (ii) im Falle von Vorwürfen des Kunden oder einer verbundenen Partei gegenüber der Bank, entweder öffentlich oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden,

- (iii) für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Kunden oder (iv) für die Realisierung von Sicherheiten oder die Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Kunden.
- 32.6 Die Lux-Markets kann Kundendaten, öffentlich zugängliche Daten und Daten von Drittanbietern verarbeiten und an andere Unternehmen der Lux-Markets Gruppe übertragen, um Kundenprofile zu erstellen, die es der Lux-Markets und anderen Unternehmen der Lux-Markets Gruppe ermöglichen, Dienstleistungen zu verbessern, einzuführen oder zu vermarkten. Die Kundenprofile können auch zu Marktforschungszwecken, für das Risikomanagement oder jedem anderen Zweck verwendet werden, den die Lux-Markets zu dem jeweiligen Zeitpunkt als notwendig erachtet.
- 32.7 Gesellschaften der Lux-Markets Gruppe in der Schweiz oder im Ausland können im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Lux-Markets Kundendaten verarbeiten. Zu diesen Dienstleistungen gehören unter anderem die Entwicklung, der Betrieb, das Hosting, die Instandhaltung und der Support der Hardware und/oder Software sowie damit verbundene Dienstleistungen. Für diese Zwecke dürfen Kundendaten an andere Gesellschaften der Lux-Markets Gruppe übertragen oder von diesen gespeichert oder verarbeitet werden.
- 32.8 Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf seine Rechte und befreit die Lux-Markets von den Pflichten unter dem schweizerischen Bankkunden- und Effektenhändlergeheimnis, den Datenschutzgesetzen sowie anderen Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre in Bezug auf die Offenlegungspflichten betreffend Kundendaten gemäss dieser Ziffer 32 oder anderen Bestimmungen in diesen AGB. Der Kunde stimmt der Verarbeitung seiner Personendaten wie hierin beschrieben ausdrücklich zu. Er ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundendaten in Länder übermittelt werden können, die einen weniger umfassenden Datenschutz als die Schweiz garantieren und keinen adäquaten Datenschutz vorsehen. Die Lux-Markets wird angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Kundendaten vor der unbefugten Verarbeitung und Offenlegung zu schützen und einen angemessenen Schutz dieser Daten zu gewährleisten. Sie stellt zudem sicher, dass die Empfänger von Kundendaten

- Geheimhaltungspflichten und Datenschutzbestimmungen unterliegen, die mindestens so streng sind wie die der Lux-Markets Bank.
- 32.9 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Kundendaten unverschlüsselt über offene und normalerweise öffentliche Kommunikationsnetze (d. h. das Internet) übermittelt werden. Dabei werden die Daten regelmässig und ohne Kontrolle innerhalb sowie ausserhalb der Schweiz übermittelt, auch wenn sich sowohl der Absender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden. Die Verschlüsselung von Daten, falls vorhanden, kann den Absender oder den Empfänger beinhalten. Es kann Dritten möglich sein, die Identität des Absenders und des Empfängers abzuleiten. Der Kunde befreit die Lux-Markets diesbezüglich von jeglicher Haftung.
- 32.10 Der Kunde stimmt zu, dass die Lux-Markets alle Telefongespräche und Internetgespräche (Chats) zwischen ihm und der Lux-Markets aufzeichnen kann.
- 32.11 Im Falle eines Streits oder eines zu erwartenden Streits zwischen der Lux-Markets und dem Kunden kann die Lux-Markets Aufzeichnungen oder Transkripte von solchen Aufzeichnungen als Beweismittel gegen den Kunden und jede andere Partei gegenüber einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder 35. Selbstregulierungsorganisation (darunter eine Regulierungsbehörde und/oder ein Gericht) offenlegen und/oder verwenden, wenn die Lux-Markets Bank dies nach eigenem Ermessen für 35.2 wünschenswert oder notwendig hält.
- 32.12 Technische Gründe können die Lux-Markets daran hindern, ein Gespräch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen oder Transkripte der Lux-Markets werden in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis und den Richtlinien der Lux-Markets vernichtet.
- 32.13 Der Kunde kann nicht davon ausgehen, dass er sich auf etwaige gemäss Ziffer 32 vorgenommene Aufzeichnungen berufen kann.

33. Nachrichtenlose Vermögen

33.1 Um nachrichtenlose Vermögen zu vermeiden, muss der Kunde jede Änderung seines Wohnsitzes, einschliesslich seines Steuerwohnsitzes, der Anschrift, der Versandanweisungen und der Kontaktnummer(n) der Lux-Markets unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 33.2 Der Kunde ermächtigt die Lux-Markets, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um ihn oder seine(n) Bevollmächtigten zu finden, sobald die Lux-Markets feststellt, dass die von ihr gesendeten Mitteilungen den Kunden nicht mehr erreichen.
- 33.3 Die Lux-Markets nimmt die Rechte des Kunden wahr, wenn sein Konto nachrichtenlos wird. Sie ist berechtigt, im mutmasslichen Interesse des Kunden und auf dessen Kosten und Gefahr von den vertraglichen Bestimmungen abzuweichen.
- 33.4 Die Lux-Markets verrechnet dem Kunden alle Kosten für die Abklärungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden oder für die besondere Behandlung und Überwachung des nachrichtenlosen Kontos.

34. Änderungen dieser AGB

- 34.1 Die Lux-Markets behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.
- 34.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern dieser die Lux-Markets nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung darüber in Kenntnis setzt, dass er diese Änderungen nicht akzeptiert.

35. Kündigung

- 35.1 Die Kundenbeziehung bleibt bis zur Kündigung bestehen.
- 35.2 Der Kunde und die Lux-Markets können die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt kündigen. Die Lux-Markets kann produktspezifische Dienstleistungen jederzeit einstellen, ohne die Geschäftsbeziehung zu kündigen.
- 35.3 Die durch diese Bedingungen begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.
- 35.4 Bestehende Rechte und Pflichten bleiben von der Kündigung unberührt.
- 35.5 Im Falle einer Kündigung obliegt es dem Kunden offene Kontrakte glattzustellen sowie pendente Aufträge zu stornieren. Bestehen nach Ablauf von zwanzig (20) Geschäftstagen seit der Kündigung noch offene Kontrakte oder pendente Aufträge, so behält sich die Lux-Markets vor, zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt unabhängig vom

Marktumfeld offene Kontrakte glattzustellen sowie pendente Aufträge zu stornieren. Dies kann für den Kunden zu Verlusten führen. Die Ermächtigungen zur Glattstellung und zur Stornierung sowie diese AGB gelten weiterhin für offene Kontrakte und Aufträge über die Beendigung des Kundenverhältnisse hinaus.

- 35.6 Die Lux-Markets ist berechtigt, alle ihr zustehenden Beträge in Abzug zu bringen oder zu verrechnen, bevor sie ein Kontoguthaben auf einem Konto an den Kunden überträgt. Des Weiteren ist die Lux-Markets berechtigt, eine solche Übertragung zu verschieben und keine Übertragungsanweisungen auszuführen, bis alle Kontrakte zwischen der Lux-Markets und dem Kunden geschlossen sind.
- 35.7 Die Lux-Markets behält sich das Recht vor, die Ausführung von Anweisungen (einschliesslich Anweisungen zur Überweisung von Bargeld) bei Kündigung der Geschäftsbeziehung abzulehnen, wenn die Ausführung dieser Anweisungen nach alleinigem Ermessen der Lux-Markets eine Verletzung des schweizerischen oder ausländischen Rechts darstellt.
- 35.8 Für die Eröffnung und Schliessung von Konten erhebt die Lux-Markets keine gesonderten Gebühren. Für die Schliessung offener Positionen erhebt die Lux-Markets keine gesonderten Gebühren, es sei denn, unter Vermittlungsgebühren, Kosten und Margintabelle sei etwas anderes vorgesehen.
- 35.9 Die Lux-Markets kann vom Kunden verlangen, dass er die Gebühren begleicht, die durch die Übertragung seiner Investitionen und Mittel nach der Kündigung der Kundenbeziehung anfallen.

36. Auslagerung

- 36.1 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Lux-Markets die Entwicklung, den Betrieb, das physische Hosting, die Instandhaltung und die Aktualisierung ihrer Handelsplattform an Dritte in der Schweiz oder im Ausland ausgelagert hat. Im Kontext der Handelsplattform und wenn die Lux-Markets Bank den Inhalt solcher Kommunikationen nicht kontrollieren kann, erkennt der Kunde 37.1 ausdrücklich an, dass bestimmte Mitteilungen (z.B. Chats) zwischen dem Kunden und der Lux-Markets Bank ausserhalb der Schweiz aufgezeichnet und gespeichert werden.
- 36.2 Die Lux-Markets benötigt für den Geschäftsbetrieb und die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber

- den Kunden und Aufsichtsbehörden bestimmte Technologiesysteme. Sie kann das physische Hosting und den Betrieb der für diese Systeme erforderlichen Hardware und/oder Software an andere Gesellschaften der Lux-Markets Gruppe oder Dritte in der Schweiz oder im Ausland auslagern. Die Lux-Markets kann darüber hinaus Systeme oder Dienstleistungen von anderen Gesellschaften der Lux-Markets Gruppe oder Dritten in der Schweiz oder im Ausland für Geschäftsabläufe und andere geschäftsbezogene Aufgaben oder Funktionen nutzen, darunter das Finanz- und Rechnungswesen, Zahlungsmanagement, Abstimmungen (z. B. administrative Bankgeschäfte, Zahlungs- und Clearing-Dienste, Ausführung von Wertpapiergeschäften), das Customer Relationship Management oder gesetzliche und aufsichtsrechtliche Compliance.
- 36.3 Im Rahmen der Auslagerung von Entwicklung,
 Betrieb, physischem Hosting und Instandhaltung
 der Handelsplattform hat die Lux-Markets die
 Auftragsabwicklung an Mitglieder der Lux-Markets
 Gruppe delegiert. Infolgedessen übernimmt die
 Lux-Markets A/S die Aufgabe, die Handelspartner
 (Makler) und Gegenparteien sorgfältig
 auszuwählen sowie in den Best-ExecutionPflichten zu unterweisen. Die Lux-Markets prüft
 und überwacht die Best-Execution- Richtlinien
 der Auslagerungspartner hinsichtlich ihrer
 Vereinbarkeit mit den in diesen Bedingungen
 festgelegten Richtlinien und erteilt
 gegebenenfalls erforderliche Anweisungen.
- 36.4 Die Lux-Markets wird angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit aller Daten zur Identität ihrer Kunden zu gewährleisten.
- 36.5 Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Lux-Markets Bank die oben genannten Aktivitäten auslagert. Die Lux-Markets behält sich zudem das Recht vor, im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften weitere Aktivitäten an Dritte in der Schweiz oder im Ausland auszulagern.

Streitigkeiten und Beschwerden

Ist der Kunde nicht einverstanden mit einer Auftragsausführung, dem Preis, der Bewertung einer Transaktion, den Bedingungen, den Konditionen, der Bewertung einer OTC Derivattransaktionen, dem Austausch von Sicherheiten zwischen den Parteien oder einem anderen Aspekt von oder in Verbindung mit einer Derivattransaktion, so kann er die Angelegenheit,

- wie auf der Website www.home. Lux-Markets /de-ch38.2 beschrieben, vorbringen.
- 37.2 Sollte der Kunde nicht rechtzeitig eine zufriedenstellende Antwort erhalten, normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, kann er eine Beschwerde, wie auf der Website www.home. Lux-Markets / de-ch beschrieben, einreichen.
- 37.3 Ist der Kunde mit der Antwort der Lux-Markets nicht zufrieden, kann er ein Schlichtungsverfahren beim Schweizerischen Bankenombudsmann einleiten. Dieses Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nähere Informationen hierzu finden sich unter: www. bankingombudsman.ch
- 37.4 Unbeschadet der sonstigen Rechte der Lux-Markets Bank unter diesen AGB, ist die Lux-Markets im Streitfall zwischen dem Kunden und der Lux-Markets_{39.1} Bank über eine Marginposition oder vermeintliche Marginposition oder eine Anweisung für eine Marginposition dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Ankündigung jede Marginposition oder vermeintliche Marginposition zu schliessen, wenn sie eine solche Massnahme als wünschenswert erachtet, um den Lux-Marketslen Streitbetrag zu begrenzen. Die Lux-Markets haftet gegenüber dem Kunden nicht für spätere Preisschwankungen der jeweiligen Marginposition. Sie wird angemessene Schritte einleiten, um den Kunden, nachdem sie die Massnahmen ergriffen hat, so bald wie möglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 37.5 Wenn die Lux-Markets eine Marginposition oder eine vermeintliche Marginposition gemäss Ziffer 37.4 schliesst, bleibt das Recht des Kunden, neue Marginpositionen zu eröffnen, unberührt, sofern diese neuen Marginpositionen gemäss diesen Bedingungen eröffnet werden. Bei der Berechnung von Sicherheiten oder sonstigen Mitteln, die vom Kunden für diese neuen Marginpositionen benötigt werden, ist die Lux-Markets Bank berechtigt, auf individueller Basis eine spezifische Marginanforderung oder andere Anforderungen für diese neuen Marginpositionen zu erheben.

38. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

38.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lux-Markets unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

- Der Erfüllungsort aller Verpflichtungen und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Kunden und der Lux-Markets ist Zürich, Schweiz. Zürich ist des Weiteren der Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Lux-Markets das Recht vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht oder in jeder anderen Gerichtsbarkeit einschliesslich der Gerichte in dem Land, dessen Bürger der Kunde ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat ein Verfahren einzuleiten.
- 38.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen zwingenden Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Status der Bedingungen, Länderanhänge, weitere anwendbare Geschäftskonditionen

Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Lux-Markets und dem Kunden. Der Zugriff auf und die Nutzung eines Kontos/Wertpapierdepots sowie die Dienstleistungen der Lux-Markets (darunter Kontrakte) unterliegen diesen AGB. Ohne Einschränkung des Vorstehenden beruhen alle Verpflichtungen zwischen dem Kunden und der Lux-Markets, einschliesslich der besicherten Verbindlichkeiten, auf diesen AGB.

- 39.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer Gerichtsbarkeit zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Zulässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen ierin sowie die Zulässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung nach dem Recht einer anderen Gerichtsbarkeit davon unberührt.
- 39.3 In bestimmten Staaten wohnhafte, registrierte oder organisierte Kunden unterliegen den zusätzlichen Bestimmungen, die im jeweiligen Länderanhang dargelegt sind, der diesen AGB beigefügt ist und einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet. Die jeweiligen Länderanhänge gelten für die betreffenden Kunden jeweils zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB und haben Vorrang vor diesen.
- 39.4 Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die «Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten», die «Auftragsausführungsrichtlinie» und die «Marktverhaltensregeln» der Lux-Markets für die

- Geschäftsbeziehung zwischen der Lux-Markets und dem Kunden.
- 39.5 Es ist dem Kunden nicht gestattet, seine Rechte oder Pflichten aus diesen AGB und/oder einem Kontrakt abzutreten oder zu übertragen.
- 39.6 Die Lux-Markets kann ihre Rechte oder Pflichten aus diesen AGB und/oder einem Kontrakt an ein reguliertes Finanzinstitut abtreten oder übertragen.
- 39.7 Alle vom Kunden durchgeführten Transaktionen unterliegen diesen AGB.
- 39.8 Die in diesen AGB enthaltenen Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und beschränken die Rechte oder Rechtsmittel nach geltendem Recht nicht
- 39.9 Sollte die Lux-Markets gesetzlich oder nach diesen AGB vorgesehene Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel nicht beziehungsweise verspätet oder nur teilweise oder mangelhaft vornehmen:
 - a) bleibt die Möglichkeit der Lux-Markets einer zusätzlichen oder anderweitigen Ausübung der betreffenden Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel davon unberührt; und
 - b) stellt dies keinen Verzicht auf die betreffenden Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel dar.
- 39.10 Der Verzicht darauf, die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser AGB geltend zu machen, kann in keinem Fall als künftiger Verzicht auf die Geltendmachung einer künftigen Nichteinhaltung derselben Bestimmung oder als Genehmigung ihrer weiteren Nichteinhaltung angesehen werden (es sei denn, die auf die Geltendmachung verzichtende Partei hat sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt).
- 39.11 Die Lux-Markets oder Dritte haben dem Kunden unter Umständen eine Übersetzung dieser AGB zur Verfügung gestellt. Ausschliesslich die deutschen, französischen und englischen Originalfassungen sind für den Kunden und die Lux-Markets rechtlich bindend. Im Falle von Abweichungen zwischen (i) der deutschen, französischen oder englischen Originalfassung und (ii) sonstigen Übersetzungen dieser AGB hat die deutsche, französische oder englische Originalfassung, die auf der Website der Lux-Markets Bank veröffentlicht ist, Vorrang.

- 39.12 Der Der Kunde akzeptiert, dass die Lux-Markets an schweizerischen Feiertagen geschlossen ist.

 Samstage sind einem Feiertag gleichgestellt, weshalb die Lux-Markets an Samstagen geschlossen ist.
- 39.13 Im Falle eines Konflikts zwischen diesen AGB und relevanten Marktregeln sind die Marktregeln massgebend.

Länderanhang – Bulgarien

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Bulgarien wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (zusätzliche Insolvenzereignisse)

Ohne Einschränkung anderer Bestimmungen der AGB bedeutet die Definition von «Insolvenzverfahren» auch, dass:

- für eine Partei ein Verwalter, vorläufiger Liquidator, Konservator, Konkursverwalter, Treuhänder, Sachwalter oder ein anderer ähnlicher Beamter oder eine Organisation mit ähnlichen Funktionen im Rahmen des Gesetzes bestellt wurde, um einseitig einen oder mehrere Kontrakte zu kündigen;
- von einer zuständigen Regulierungsbehörde restriktive Massnahmen gegen die Partei ergriffen wurden, welche die Fähigkeit der Partei einschränken, Kontrakte zu schliessen oder ihre Pflichten im Rahmen von Kontrakten zu erfüllen; oder
- ein Quästor oder entsprechender Beamter für die Aktivitäten der Partei ernannt wurde.

2. Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet vor dem Eintritt eines Verzugsereignisses, der Einleitung eines Verfahrens zu einem Verzugsereignis oder der Einreichung eines Antrags in Bezug auf ein Verzugsereignis – wobei das Verzugsereignis ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden ist –, erlöschen alle ausstehenden Kontrakte automatisch, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben muss. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung eines ausstehenden Kontrakts bei einem Verzugsereignis, das ein Insolvenzverfahren (einschliesslich Ziffer 27.5) ist, mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 2 des Anhangs geändert.

3. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Volksrepublik China

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in der Volksrepublik China wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

1. Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1

Die Definition von «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Insolvenzverfahren» bedeutet:

- a) dass der Kunde aufgelöst wird (ausser bei einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- dass der Kunde insolvent wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es versäumt, im Allgemeinen seine Schulden

bei Fälligkeit zu bezahlen, oder schriftlich sein diesbezügliches Unvermögen eingesteht;

- dass der Kunde eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder einen Vergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt bzw. eingeht;
- (A) dass der Kunde ein Verfahren einleitet oder ein solches von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Behörde mit primärer Insolvenz-, Rehabilitations- oder regulatorischer Gerichtsbarkeit über ihn im Land seiner Gründung oder Organisation oder im Land seines Hauptsitzes gegen ihn eingeleitet wird, durch das ein Insolvenzoder Konkursurteil angestrebt wird oder jedes andere Rechtsmittel im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes, das die Gläubigerrechte beeinflusst, oder die Einreichung eines Antrags auf Abwicklung oder Liquidation des Kunden durch den Kunden selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnliche Behörde oder (B) ein Verfahren eingeleitet wird, durch das ein Insolvenz- oder Konkursurteil angestrebt wird oder jedes andere Rechtsmittel im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes, das die Gläubigerrechte beeinflusst, oder die Einreichung eines Antrags auf Abwicklung oder Liquidation des Kunden, wobei ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer Person oder Rechtseinheit eingeleitet oder eingereicht wird, die nicht in Unterabschnitt (A) oben beschrieben ist;
- e) dass der Kunde einen Beschluss über seine Abwicklung, Sachwaltung oder Liquidation erwirkt hat (ausser bei einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- f) dass für den Kunden oder alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte ein Verwalter, vorläufiger Liquidator, Konservator, Konkursverwalter, Treuhänder, Sachwalter oder ein anderer ähnlicher Beamte beantragt oder bestellt wird;
- g) dass ein Sicherungsnehmer Besitz an allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Kunden ergreift oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme, Sequestration oder ein

- sonstiges Rechtsverfahren gegen alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Kunden eingeleitet oder durchgesetzt wird und alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte im Besitz des Sicherungsnehmers bleiben oder solche Verfahren nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ihrer Einleitung zurückgewiesen, abgelehnt, ausgesetzt oder beschränkt werden;
- h) dass der Kunde ein Ereignis auslöst oder einem solchen unterworfen wird, dessen Auswirkung nach den geltenden Rechten einer Gerichtsbarkeit den lit. (a) bis einschliesslich (g) oben entspricht; oder
- dass der Kunde Massnahmen zur Förderung einer der vorstehenden Handlungen ergreift oder seine Zustimmung, Genehmigung oder Duldung hierzu signalisiert.

2. Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

Die Kündigung aller ausstehenden Kontrakte erfolgt unverzüglich, sobald gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren gemäss (a), (c), (e), (f) der Definition von Insolvenzverfahren oder soweit hierzu analog (h) der Definition von Insolvenzverfahren eröffnet wurde und unmittelbar vor der Einleitung des entsprechenden Verfahrens oder Einreichung des entsprechenden Antrags bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden, das in (d) der Definition von Insolvenzverfahren oder soweit hierzu analog in (i) der Definition von Insolvenzverfahren spezifiziert ist. Falls mehrere Insolvenzereignisse, die unter (g) der Definition von Insolvenzverfahren spezifiziert sind, eintreten, so ist das früheste Datum, das dem massgeblichen Insolvenzverfahren entspricht, das Datum, an dem alle Kontrakte als gekündigt gelten. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung oder Auflösung eines ausstehenden Kontrakts (einschliesslich Ziffer 27.5) mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 2 geändert.

3. Ersatz von Ziffer 38.2

Ziffer 38.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Erfüllungsort aller Verpflichtungen und nicht ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der

Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lux-Markets ist Zürich,

Schweiz. Zürich ist des Weiteren der Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland. Ungeachtet des

Vorstehenden behält sich die Lux-Markets das Recht vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht oder in jeder anderen Gerichtsbarkeit – einschliesslich der Gerichte in dem Land, dessen Bürger der Kunde ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat – ein Verfahren einzuleiten.

4. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Estland, Zypern, Libanon, Panama

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Estland, Zypern, Libanon oder Panama wohnhaft, registriert oder organisiert ist, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet vor dem Eintritt eines Verzugsereignisses, der Einleitung eines Verfahrens zu einem Verzugsereignis oder der Einreichung eines Antrags in Bezug auf ein Verzugsereignis – wobei das Verzugsereignis ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden ist –, erlöschen alle ausstehenden Kontrakte automatisch, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben muss. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder

ermächtigt, die Kündigung eines ausstehenden Kontrakts bei einem Verzugsereignis, das ein Insolvenzverfahren (einschliesslich Ziffer 27.5) ist, mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 1 des Anhangs geändert.

2. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Hongkong

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Hongkong wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

1. Ersatz von Ziffer 27.5

Ziffer 27.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei einem Verzugsereignis kann die Lux-Markets dem Kunden ein Datum (das «Datum der vorzeitigen Kündigung»)

für die Kündigung (Glattstellung) und Verrechnung aller Verpflichtungen zwischen der Lux-Markets und dem Kunden, einschliesslich der besicherten Verbindlichkeiten und Kontrakte, mitteilen. Die verrechneten Verpflichtungen werden mittels eines Close-out Netting zu einem Kündigungsbetrag zusammengefasst. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser AGB werden die Zahlungs- oder Lieferpflichten der Lux-Markets im Rahmen dieser AGB beim Eintritt oder bei der effektiven Bezeichnung eines Datums der vorzeitigen Kündigung ausgesetzt. Das Close-out Netting ist für Dritte bindend, soweit dies durch Artikel

58 h des Wertpapierhandelsgesetzes oder eine ähnliche Bestimmung nach geltendem Recht gestattet ist

2. Ersatz von Ziffer 26.1

Ziffer 26.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Der Kunde:

- a) belastet, belastet hypothekarisch und verpfändet unter Zusicherung der uneingeschränkten Eigentumsrechte zugunsten der Lux-Markets mittels gesetzlicher Festgeldhypothek im ersten Rang alle Sicherheiten und verbundenen Rechte (ausgenommen Barsicherheiten) und vereinbart, diese zu belasten, hypothekarisch zu belasten und zu verpfänden;
- b) belastet im grösstmöglichen gesetzlich erlaubten Umfang unter Zusicherung der uneingeschränkten Eigentumsrechte zugunsten der Lux-Marketsttels eines erstrangigen Pfandrechts alle Barsicherheiten und verbundenen Rechte und vereinbart, diese zu belasten; und
- c) tritt unter Zusicherung der uneingeschränkten Eigentumsrechte alle Rechte an den Sicherheiten und alle verbundenen Rechte, die der Kunde heute oder in Zukunft gegenüber der Lux-Markets oder einem Dritten hat, vollständig an die Lux-Markets ab und vereinbart, diese abzutreten.

3. Ergänzungsklausel (kein Nutzungsrecht)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Die Lux-Markets ist nicht berechtigt, eine Sicherheit, die sie gemäss diesen AGB hält, zu verkaufen, zu verpfänden, weiterzuverpfänden, abzutreten, zu investieren, zu verwenden, zu vermischen oder anderweitig zu veräussern oder anderweitig für ihre Geschäftstätigkeit zu verwenden.

4. Ergänzungsklausel (kein Ersatz der Sicherheiten ohne Zustimmung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Der Kunde darf keine Sicherheiten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lux-Markets ersetzen.

5. Ergänzungsklausel (Negativerklärung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lux-Markets Bank, während der Gültigkeit dieser AGB Sicherheiten nur gemäss diesen AGB zu verkaufen, abzutreten, zu übertragen oder anderweitig zu veräussern oder zurückzuziehen, und wird jeder anderslautenden Vereinbarung nicht zustimmen.

6. Ergänzungsklausel (Erlöse der Bareinlagen)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lux-Markets darf der Kunde keine Erlöse einer Bareinlage (oder Schuldverschreibung oder Aktie) vor dem Zahlungsverzug durch die Lux-Markets erhalten oder beziehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Erlöse aus einer Bareinlage (oder Schuldverschreibung oder einer Aktie), die bei der Lux-Markets Bank eingehen, von dieser unter Einhaltung des entsprechenden Sicherungsrechts gehalten werden.

7. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar

Länderanhang – Japan

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Japan wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass

die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

1. Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

- 1.1 Unverzüglich nach Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines der in Klausel 1.2 aufgeführten Verfahren (die «Insolvenzverfahren») gegen den Kunden werden alle ausstehenden Kontrakte automatisch gekündigt und aufgelöst, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben Bank verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung oder Auflösung eines ausstehenden Kontrakts (einschliesslich Ziffer 27.5) mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 1.1 des Anhangs geändert.
- 1.2 Insolvenzverfahren im Sinne von Klausel 1.1 sind:
 - Insolvenzverfahren (hasan tetsuzuki) gemäss dem Insolvenzgesetz von Japan (hasan hou) (Gesetz Nr. 75 von 2004, in der jeweils gültigen Fassung);
 - Reorganisationsverfahren (kousei tetsuzuki) gemäss dem Unternehmensreorganisationsgesetz von Japan (kaisha kousei hou) (Gesetz Nr. 154 von 2002, in der jeweils gültigen Fassung);
 - Sanierungsverfahren (saisei tetsuzuki) gemäss dem zivilen Sanierungsverfahrensgesetz von Japan (minji saisei hou) (Gesetz Nr. 225 von 1999, in der jeweils gültigen Fassung); und
 - d) Reorganisationsverfahren (kousei tetsuzuki) gemäss dem Gesetz zu Sonderbestimmungen usw. für die Reorganisation von Finanzinstituten von Japan (kin'yuu kikan tou no kousei tetsuzuki no tokurei tou ni kansuru houritsu) (Gesetz Nr. 95 von 1996, in der jeweils gültigen Fassung).

2. Ergänzungsklausel (Konsumkredit)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Die Verpfändung gilt unter dem japanischen Recht als Konsumkredit (shouhi taishaku), falls dieses Sicherungsrecht nach japanischem Recht zu charakterisieren ist, und alle Bestimmungen der AGB, die sich auf die Rechte und Pflichten der Lux-Markets und des Kunden aus der Sicherheitsleistung beziehen, sind entsprechend auszulegen, sofern dies mit den Rechten und Pflichten des Sicherungsgebers und des

Sicherungsnehmers nach japanischem Recht vereinbar ist. Bei Bezugnahmen auf die Begriffe «Sicherheit», «Sicherungsrecht», «Verpfändung» oder «Verpfändung an die Lux-Markets» gemäss diesen AGB sind die Rechte der Lux-Markets als Sicherungsnehmer im Rahmen eines Kredits gemeint.

3. Ergänzungsklausel (Anwendung des japanischen Rechts)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Dieser Anhang ist ein Teil der AGB. Deshalb muss. Jede Bestimmung der AGB, die von Lux-Markets Tindet Ziffer 38.1 Anwendung und wird dieser Anhang gemäss schweizerischem Recht ausgelegt. Japanisches Recht findet Anwendung, soweit dies erforderlich ist, um Klausel 2 auszulegen und umzusetzen.

4. **Anwendungsbereich**

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Jersey

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Jersey wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass

die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (zusätzliches Insolvenzverfahrensereignis)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

«Insolvenzverfahren» bezeichnet auch alle vom Kunden unternommenen Schritte, um an einem Einigungs- oder Fusionsplan (oder einem ähnlichen

Verfahren) nach den Gesetzen von Jersey teilzunehmen.

2. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang - Litauen

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Litauen wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet vor dem Eintritt eines Verzugsereignisses, der Einleitung eines Verfahrens zu einem Verzugsereignis oder der Einreichung eines Antrags in Bezug auf ein Verzugsereignis – wobei das Verzugsereignis ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden ist, der eine natürliche Person ist –, erlöschen alle ausstehenden Kontrakte automatisch, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben muss. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung eines ausstehenden Kontrakts bei einem Verzugsereignis, das ein Insolvenzverfahren (einschliesslich Ziffer 27.5 der AGB) ist, mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 1 des Anhangs geändert.

2. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Luxembourg

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Luxemburg wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1

Die Definition von «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Insolvenzverfahren» bezeichnet:

- a) die Aussetzung von Zahlungen (sofern eine solche Aussetzung der Zahlung nicht mit der Anfechtung einer Zahlung [die keine Zahlung an eine Gläubigerklasse ist] durch den Kunden in gutem Glauben verknüpft ist oder diese Zahlung gemäss einem diesbezüglichen Rechtsgutachten rechtmässig zurückgehalten werden kann), einen Schuldenaufschub, eine Abwicklung, eine Auflösung, eine Verwaltung oder eine Umstrukturierung (mittels eines aussergerichtlichen Vergleichs, eines Regelungsplans oder anderweitig) des Kunden;
- einen Vergleich, einen Kompromiss, eine Abtretung oder eine Einigung mit einem Gläubiger des Kunden;

- die Ernennung eines Treuhänders, Liquidators, vorläufigen Liquidators, Konkursverwalters und Verwalters, Vermögensverwalters, Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters oder eines anderen ähnlichen Beamten für den Kunden oder seine Vermögenswerte;
- die Zahlungsunfähigkeit (cessation de paiements) und den fehlenden Kreditzugang (crédit ébranlé) des Kunden im Sinne von Artikel 437 des luxemburgischen Handelsgesetzbuches;
- e) ein Insolvenzverfahren (faillite) gegen den Kunden im Sinne von Artikel 437 ff. des luxemburgischen Handelsgesetzbuches;
- die Zwangsverwaltung (gestion contrôlée) des Kunden im Sinne der grossherzoglichen Verordnung von Luxemburg vom 24. Mai 1935 zur Zwangsverwaltung;
- g) eine freiwillige Vereinbarung des Kunden mit Gläubigern (concordat préventif de faillite) im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 14. April 1886 zu Vorkehrungen zur Vermeidung von Insolvenz, in der jeweils gültigen Fassung;
- h) einen Zahlungsaufschub (sursis de paiement) für den Kunden im Sinne von Artikel 593 ff. des luxemburgischen Handelsgesetzbuches;
- i) die Zwangs- oder freiwillige Abwicklung des Kunden im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften, in der jeweils gültigen Fassung; oder
- j) die Zwangs- oder freiwillige Liquidation des Kunden oder ein vergleichbares Verfahren oder eine vergleichbare Massnahme in einer anderen Gerichtsbarkeit als Luxemburg.

2. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Mongolei

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die

Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in der Mongolei wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

1. Ersatz der Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1

Die Definition «Insolvenzverfahren» in Ziffer 1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Insolvenzverfahren» bedeutet:

- a) dass der Kunde aufgelöst wird (ausser bei einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- b) dass der Kunde insolvent wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es versäumt, im Allgemeinen seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder schriftlich sein diesbezügliches Unvermögen eingesteht;
- c) dass der Kunde eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder einen Vergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt bzw. eingeht;
- d) (A) dass der Kunde ein Verfahren einleitet oder ein solches von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Behörde mit primärer Insolvenz-, Rehabilitations- oder regulatorischer Gerichtsbarkeit über ihn im Land seiner Gründung oder Organisation oder im Land seines Hauptsitzes gegen ihn eingeleitet wird, durch das ein Insolvenz- oder Konkursurteil angestrebt wird oder jedes andere Rechtsmittel im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes, das die Gläubigerrechte beeinflusst, oder die Einreichung eines Antrags auf Abwicklung

oder Liquidation des Kunden durch den Kunden selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnliche Behörde oder (B) dass ein Verfahren eingeleitet wird, durch das ein Insolvenz- oder Konkursurteil angestrebt wird oder jedes andere Rechtsmittel im Rahmen eines Konkursoder Insolvenzgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes, das die Gläubigerrechte beeinflusst, oder die Einreichung eines Antrags auf Abwicklung oder Liquidation des Kunden, wobei ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer Person oder Rechtseinheit eingeleitet oder eingereicht wird, die nicht in Unterabschnitt (A) oben beschrieben ist, und (x) ein Insolvenzurteil, ein Konkursbeschluss, ein Klageantrag oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation resultiert oder (y) ein solches Verfahren nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dessen Einleitung oder Beantragung zurückgewiesen, abgelehnt, ausgesetzt oder beschränkt wird;

- e) dass der Kunde einen Beschluss über seine Abwicklung, Sachwaltung oder Liquidation erwirkt hat (ausser bei einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion);
- f) dass für den Kunden oder alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte ein Verwalter, vorläufiger Liquidator, Konservator, Konkursverwalter, Treuhänder, Sachwalter oder ein anderer ähnlicher Beamte beantragt oder bestellt wird;
- g) dass ein Sicherungsnehmer Besitz an allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Kunden ergreift oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme, Sequestration oder ein sonstiges Rechtsverfahren gegen alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Kunden eingeleitet oder durchgesetzt wird und alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte im Besitz des Sicherungsnehmers bleiben oder solche Verfahren nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ihrer Einleitung zurückgewiesen, abgelehnt, ausgesetzt oder beschränkt werden;
- h) dass der Kunde ein Ereignis auslöst oder einem solchen unterworfen wird, dessen Auswirkung nach den geltenden Rechten

- einer Gerichtsbarkeit der Klauseln (a) bis einschliesslich (g) oben entspricht; oder
- dass der Kunde Massnahmen zur Förderung einer der vorstehenden Handlungen ergreift oder seine Zustimmung, Genehmigung oder Duldung hierzu signalisiert.

2. Ersatz von Ziffer 29.3

Ziffer 29.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Jedes der folgenden Ereignisse, die in Bezug auf einen Kunden auftreten, stellt ein Verzugsereignis dar:

- a) das Versäumnis des Kunden, eine Zahlung oder Lieferung an die Lux-Markets zu leisten, einschliesslich einer Zahlung oder Lieferung im Rahmen eines Kontrakts und die Zahlung oder Lieferung einer Sicherheit;
- ein Verstoss des Kunden gegen diese AGB, der – sofern er behoben werden kann – nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen behoben wird, nachdem die Lux-Markets den Kunden schriftlich über den Verstoss benachrichtigt und zur Behebung aufgefordert hat;
- die Lux-Markets stellt nach eigenem Ermessen beim Kunden eine ungewöhnliche Handelsaktivität oder ein Verhalten fest, das vernünftigerweise gemäss MAD als missbräuchlich gedeutet werden kann, oder der Kunde setzt Handelsstrategien ein, die zum Ziel haben, falsch angebotene Preise auszunutzen (auch, indem er Gegenpositionen zu gemäss diesen AGB abgeschlossenen oder abzuschliessenden Kontrakten eingeht oder ein ähnliches Verhalten an den Tag legt), oder er erweckt allgemein den Eindruck, bösgläubig zu handeln, oder versucht, die Informationen oder Funktionen, die auf der Handelsplattform zur Verfügung stehen, zu missbrauchen;
- der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, von dem die Lux-Markets vernünftigerweise glaubt, dass es/er einen nachteiligen Effekt auf einen Kontrakt oder diese AGB oder die Fähigkeit des Kunden, seine Pflichten gemäss Kontrakt oder diesen AGB zu erfüllen, hat oder wahrscheinlich hat;
- e) der Eintritt eines Verzugsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses (wie auch immer beschrieben) im Rahmen

- einer anderen Vereinbarung zwischen der Lux-Markets und dem Kunden;
- f) ein Insolvenzverfahren; und
- das Eingeständnis, dass eine Partei nicht in der Lage ist oder nicht beabsichtigt, ihre Pflichten gemäss diesen AGB zu erfüllen.

3. Ergänzungsklausel (MAD)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Zum Zwecke von Klausel 2(c) dieses Anhangs steht «MAD» für die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), wie im betreffenden EU-/EWR-Mitgliedstaat umgesetzt und wie sie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder ersetzt wurde.

4. Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Unmittelbar vor dem Eintritt eines Verzugsereignisses, der Einleitung eines Verfahrens zu einem Verzugsereignis oder der Einreichung eines Antrags in Bezug auf ein Verzugsereignis – wobei das Verzugsereignis ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden ist –, erlöschen alle ausstehenden Kontrakte automatisch, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben muss. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung eines ausstehenden Kontrakts bei einem Verzugsereignis, das ein Insolvenzverfahren (einschliesslich Ziffer 27.5) ist, mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 4 des Anhangs geändert.

5. Ersatz von Ziffer 38.2

Ziffer 38.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesen AGB ergeben, durch ein vom dänischen Schiedsinstitut («Schiedsinstitut») gemäss der Schiedsordnung des Schiedsinstituts geführtes Schiedsverfahren beizulegen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich und die Schiedssprache ist Englisch. Die Wahl des Schiedsverfahrens hindert die Lux-Markets nicht an der Durchsetzung ihrer Rechte gegen den Kunden vor einem zuständigen Gericht.

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Neuseeland

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und (i) alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB und (ii) alle Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Klausel oder Klauseln in diesem Anhang.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Ist der Kunde in Neuseeland wohnhaft, registriert oder organisiert, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (Definition von «Staturory-Management-Ereignis»)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

- **«Statutory-Management-Ereignis»** steht für Verfahren oder Schritte, die ergriffen werden,
 - um einen Geschäftsführer zu ernennen oder im Hinblick darauf, einen Geschäftsführer zu ernennen (oder es wird eine Empfehlung zur Ernennung eines Geschäftsführers durch die Finanzmarktaufsicht abgegeben), gemäss dem Corporations (Investigation and Management) Act 1989 oder dem Reserve Bank of New Zealand Act 1989 für den Kunden oder eine seiner Tochtergesellschaften oder eine verbundene Person (wie in diesen Gesetzen definiert) oder es wird erklärt, dass sich eine dieser Personen unter Statutory Management befindet; oder
 - b) um zu erklären oder im Hinblick darauf, zu erklären, dass eine der in Absatz (a) oben

genannten Personen ein gefährdetes Unternehmen gemäss dem Corporations (Investigation and Management) Act 1989 ist, oder in Bezug auf eine dieser Personen wird erklärt, dass sie ein gefährdetes Unternehmen ist.

2. Ergänzungsklausel (automatische vorzeitige Kündigung bei einem Statutory-Management-Ereignis)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes: Unmittelbar vor dem Eintritt eines Verzugsereignisses, der Einleitung eines Verfahrens zu einem Verzugsereignis oder der Einreichung eines Antrags in Bezug auf ein Verzugsereignis – wobei das Verzugsereignis ein Statutory- Management-Ereignis gegen den Kunden ist –, erlöschen alle ausstehenden Kontrakte automatisch, ohne dass die Lux-Markets hierzu eine Mitteilung abgeben muss. Jede Bestimmung der AGB, die von der Lux-Markets verlangt oder sie befugt oder ermächtigt, die Kündigung eines ausstehenden Kontrakts bei einem Verzugsereignis, das ein Insolvenzverfahren (einschliesslich Ziffer 27.5) ist, mitzuteilen, gilt als in Übereinstimmung mit dieser Klausel 2 des Anhangs geändert.

3. Ergänzungsklausel (Gewährleistung und Zusicherung)

Ohne Einschränkung anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

- 3.1 Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass er bei der Vereinbarung dieser AGB und bei Kontraktabschlüssen als Auftraggeber (und nicht als Vertreter einer Person oder Rechtseinheit) und alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer handelt.
- 3.2 Die Gewährleistung und Zusicherung unter Klausel 3.1 oben gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen der Lux-Markets und dem Kunden und erneuert sich stillschweigend, wenn der Kunde einen Auftrag erteilt, einen Kontrakt abschliesst, der Lux-Markets Anweisungen erteilt und/oder Pflichten gemäss diesen AGB und/oder einem Kontrakt erfüllt.

4. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.

Länderanhang – Polen

Begriffe, die in diesem Länderanhang («Anhang») verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den AGB zugewiesen ist (soweit dies nicht hierin geändert wurde), und alle Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern in diesem Anhang sind Bezugnahmen auf eine Ziffer oder Ziffern der AGB.

Dieser Anhang ist ein Länderanhang, wie in Ziffer 39.3 der AGB angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen dieses Anhangs Vorrang.

Falls der Kunde in Polen wohnhaft, registriert oder organisiert ist, bestätigen und vereinbaren die Parteien hiermit, dass die AGB hierdurch zum Datum dieses Anhangs wie folgt modifiziert, ergänzt und/oder geändert werden:

Ergänzungsklausel (Kündigung der Vereinbarung)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes:

Falls ein Verzugsereignis eingetreten ist oder fortdauert, kann die Lux-Markets diese AGB und alle Kontrakte nach schriftlicher Vorankündigung an den Kunden kündigen.

2. Ergänzungsklausel (Finanzsicherheit)

Ungeachtet anderer Bestimmungen der AGB gilt Folgendes für Kunden, die keine natürlichen Personen sind:

Der Kunde vereinbart, dass eine Sicherheit eine Finanzsicherheit darstellt und dass diese AGB und die Pflichten des Kunden im Rahmen dieser Bedingungen eine «Vereinbarung über die Finanzsicherheit» darstellen (in jedem Fall gemäss der Definition und im Sinne der Gesetze in einer Gerichtsbarkeit, welche die Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten umsetzt).

3. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bleibt wirksam, bis eine aktuellere Version herausgegeben wird. Die gültige Version dieses Anhangs ist jederzeit auf der Website der Lux-Markets abrufbar.